



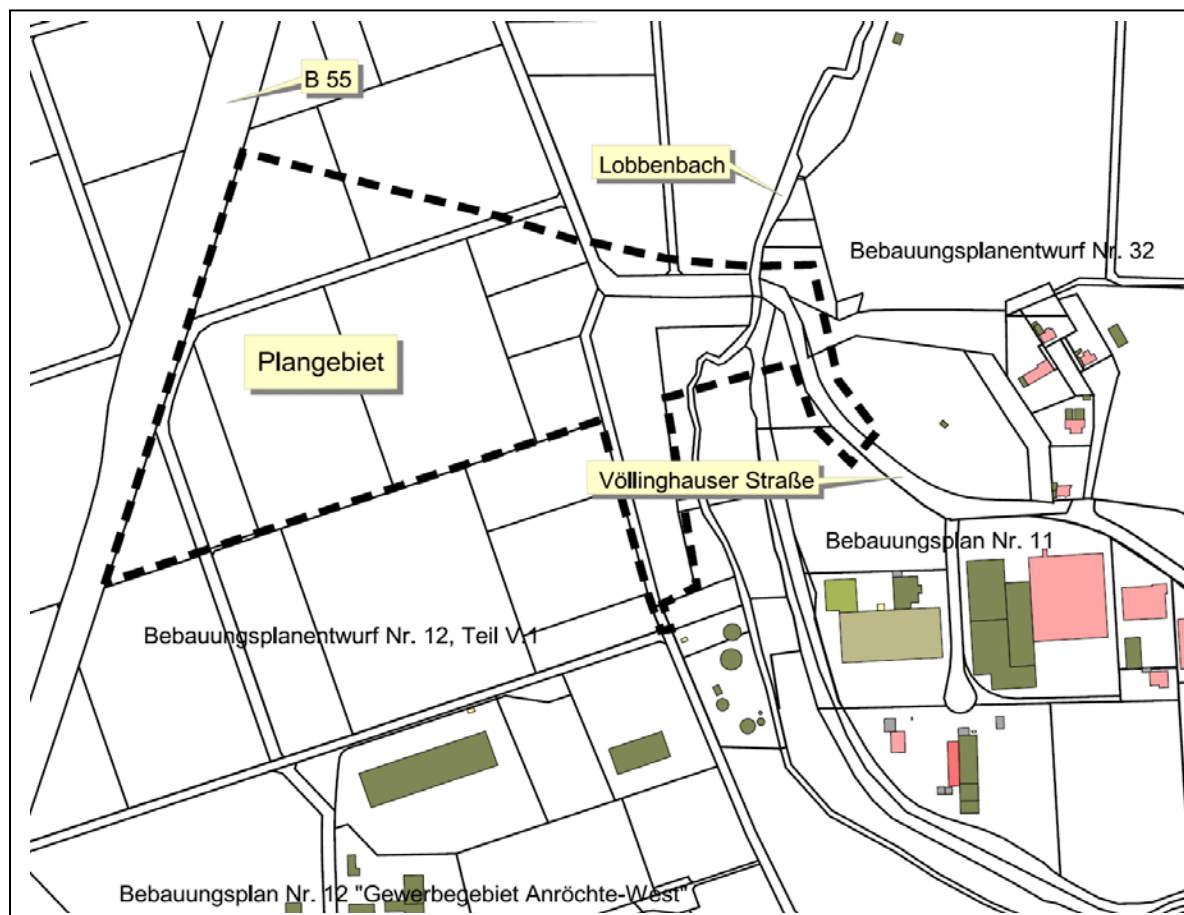
Begründung

mit Umweltbericht

zum

Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis:

	Kapitel	- Seite -
1.	Vorbemerkung	3
2.	Lage und Größe des Verfahrensgebietes	3
3.	Bisherige Nutzung	3
4.	Planungsgrundlage	3
5.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
6.	Erschließung	7
7.	Immissionen	8
8.	Ver- und Entsorgung	9
9.	Umweltbericht	9
	9.1 Einleitung	10
	a) Inhalt und Ziele des Vorhabens	
	b) Darstellung der in Fachgesetzen und – plänen festgelegten und relevanten Ziele des Umweltschutzes	
	9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
	a) Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	
	b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	
	aa) Beschreibung der Umweltauswirkungen	
	bb) Bewertung der Umweltauswirkungen	
	c) Eingriffsbilanzierung	
	d) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – „Status-quo-Prognose“	
	9.3 Vermeidungsmaßnahmen	33
	9.4 Verringerungs- und Schutzmaßnahmen	33
	9.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	35
	9.6 Darstellung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten	38
	9.7 Beschreibung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen	38
	9.8 Anpassung des Landschaftsplanes 2 „Erwitte / Anröchte im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“	39
	9.9 Zusätzliche Angaben	40
	a) Beschreibung der Methodik	
	b) Monitoring	
	c) Allgemein verständliche Zusammenfassung	
10.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	43
11.	Bodenschutz	43
12.	Bodenordnende Maßnahmen	44
13.	Technische Gestaltung der Trasse	44
	13.1 Trassierung	
	13.2 Querschnitt	
	13.3 Kreuzungen und Einmündungen	
	13.4 Baugrund/Erdarbeiten	
	13.5 Ingenieurbauwerke	
14.	Flächenbilanz	46
15.	Kosten	46
16.	Verfahren	47

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Anröchte plant das Gewerbe- und Industriegebiet Anröchte-West zu erweitern und ein Teilstück der Nordumgehung Boschstraße, ausgehend von der verlängerten Boschstraße bis zur Einmündung in die Völlinghauser Straße, östlich des Lobbenbaches, rechtsverbindlich festzusetzen.

Dieser Bebauungsplan wird auf Grundlage der §§ 1 – 4c und 8 - 10 Baugesetzbuch (BauGB) erstellt und erhält die erforderlichen Mindestfestsetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB.

Für das Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung.

2. Lage und Größe des Verfahrensgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen von Anröchte, nördlich des Gewerbegebietes Anröchte-West, östlich der B 55 und überwiegend westlich des Lobbenbaches. Es schließt im Süden an den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1 und im Nord-Osten an den Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“ an.

Der östliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes überschneidet sich mit dem nord-westlichen Geltungsbereich des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 „Völlinghauser Straße“. Mit Inkrafttreten der Satzung werden die Flächen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 in dem betroffenen Teilbereich rechtsverbindlich geändert.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 11 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 190 tw., Flur 6 Flurstücke 21/2, 21/3, 22, 77, 151, 164, 166, 294 und die Flurstücke 16/5, 21/1, 76, 16/1, 169, 262, 277, 285, 291, 293 teilweise, sowie Flur 7, die Flurstücke 230 und 98, 133, 229, 231, 244, 269, 270, 2139 teilweise.

3. Bisherige Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Weideflächen sind entlang des Lobbenbaches vorzufinden. Der Flächenentzug wird mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt.

Im Plangebiet liegen des weiteren Wirtschaftswege und das Teilstück der Völlinghauser Straße im Bereich der vorhandenen Lobbenbachquerung.

4. Planungsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der gültige Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, weist den Bereich westlich des Lobbenbaches als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich aus.

Das Anpassungsgebot ist gewahrt.

Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als gewerbliche Baufläche dar. Durch die 15. Änderung des

Flächennutzungsplanes vom 25.07.2003 sind die Darstellungen an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1 und Teil V.2 rechtswirksam angepasst worden. Die Neuausweisung betrug 2,2 ha verteilt auf 3 Plangebiete.

Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung ist der Trassenverlauf der Nordumgehung Boschstraße, beginnend von der L 808 Kliever Straße bis zur L 734 Lippstädter Straße, rechtswirksam dargestellt worden.

Das Entwicklungsgebot ist gewahrt.

5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

Ziele/Zwecke:

Ziele der Planung sind, das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet im Nord-Westen von Anröchte zu erweitern und ein Teilstück der Nordumgehung Boschstraße mit abzusichern. Die öffentlichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Planung angemessen berücksichtigt worden.

▪ Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes

Die Gesamtgröße des vorhandenen Gewerbegebietes Anröchte-West beläuft sich auf 35 ha. Es hat als Gewerbe- und Industriegebiet sehr gute Standortvoraussetzungen, die auf die günstige Lage und die Nähe zur B 55 und der BAB A 44 zurückzuführen sind. Das Plangebiet mit einer Größe von 11 ha dient der Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Anröchte-West. Die geplante Erweiterung in der vorgenannten Größenordnung ist aufgrund der in der Vergangenheit stattgefundenen Nachfrage an gewerblichen Bauflächen geboten und trägt zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Anröchte bei. Mit der Gewerbegebietsvergrößerung sollen die aufgetretenen negativen Auswirkungen des Strukturwandels in der Landwirtschaft durch eine Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur ausgeglichen werden. Gleichzeitig soll ein Lückenschluss zwischen der gewerblichen Bebauung an der Bosch-/Dieselstraße bzw. der gewerblichen Bebauung an der Völlinghauser Straße und Lippstädter Straße erzielt werden, um ein einheitliches zentrales Gewerbegebiet im Nord-Westen von Anröchte zu schaffen.

Diese geplante Entwicklung führt gleichzeitig zu einer klaren konzeptionellen Funktionstrennung zwischen gewerblicher Bebauung im Nord-Westen und dem Ortskern mit seinen Wohnbereichen vorwiegend im Osten und Süden und ist, wie auch das Strukturgutachten aus dem Jahr 2001 belegt, aus städtebaulicher Sicht wünschenswert.

Die Planung dient des weiteren der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze als Daseinsfürsorge für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Die gewählte Straßenführung, die parallel zur Bundesstraße B 55 und den vorhandenen Gasleitungen verläuft, ermöglicht eine optimale Aufteilung der Fläche in rechtwinklig angeordnete Grundstücke und eine bedarfsorientierte Erschließung mit einem geringem öffentlichen Verkehrsflächenanteil.

Die angebotenen Grundstücke haben eine Größe ab 3.000 qm. Das Angebot wendet sich somit an eine Vielzahl von unterschiedlichen Interessenten. Hierzu zählen sowohl vorhandene Betriebe mit größeren Expansionsabsichten als auch mittelständische und kleine Betriebe. Die kleineren Grundstücke befinden sich vorwiegend im östlichen Planbereich.

Auf die Darstellung von Stichstraßen ist weitestgehend verzichtet worden, um bei der künftigen Aufteilung, Vermarktung und Erschließung von Flächen einen größeren

Handlungsspielraum zu erhalten und ein bedarfsorientiertes Vorgehen zu ermöglichen.

▪ Planungsrechtliche Absicherung des der Nordumgehung

Ein weiteres Ziel ist die planungsrechtliche Absicherung der Nordumgehung Boschstraße. Dieser Abschnitt beginnt ab der im Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1, festgesetzten verlängerten Boschstraße und endet im geplanten Einmündungsbereich (neuer Knotenpunkt) Völlinghauser Straße/Nordumgehung, östlich der Lobbenbachquerung. Die planungsrechtliche Absicherung des weiteren Verlaufes der Trasse, bis zur Anbindung an die L 734 Lippstädter Straße erfolgt durch den Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“.

Die geplante Verbindungsstraße soll zur Entlastung der Verkehrssituation an den Straßen Völlinghauser Straße, Brückenstraße, L 808 Kliever Straße, L 734 Hauptstraße/Lippstädter Straße beitragen und die Wohnqualität der dort lebenden Anwohner verbessern. Die Notwendigkeit der Trasse wird durch das Verkehrsgutachten, erstellt von der Ingenieurgesellschaft Stolz, Dr. Harders, Kaarst, 2002, belegt.

Weiterhin werden durch die Anbindung der Gewerbebereiche (Gewerbegebiet Anröchte-West, Anröchte-Nord, Völlinghauserstraße) an das überörtliche Straßennetz der L 808 und L 734 die Standortbedingungen der Gewerbebetriebe verbessert.

Die Verlagerung der Verkehrsströme ist darüber hinaus eine wesentliche Voraussetzung für die weitere positive Entwicklung der im Ortskern von Anröchte ansässigen Handels- und Gewerbebetriebe. Die Planung erfasst damit auch die Belange des Mittelstandes nicht nur hinsichtlich der Aufrechterhaltung einer verbrauchernahen Versorgungsfunktion und Erhaltung von Arbeitsplätzen, sondern trägt auch zur Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen bei. Sie ist konform mit den Zielen des im April 2001 beschlossenen Strukturgutachtens vom Büro ISH, Institut für Stadt-, Standort-, Handelsforschung- und –Beratung Dr. H. Danneberg & Partner GmbH, Düsseldorf-Benrath, die eine Attraktivitätssteigerung im Ortskern vorsehen.

Auswirkungen:

Durch den Bebauungsplan Nr. 12, Teil V.2, werden Flächen und Festsetzungen des seit dem 17.07.1972 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 "Völlinghauser Straße" geändert. Betroffen ist der nord-westliche Geltungsbereich. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11 enthält ein Teilstück des Wiesenweges, beginnend nördlich der alten Kläranlage bis zur Einmündung in die Völlinghauser Straße, ein Teilstück der Völlinghauser einschl. der Querung des Lobbenbaches und weist die Flächen entlang des Lobbenbaches als Landwirtschaftsflächen aus.

Durch diesen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen dahingehend geändert werden, dass die Querung des Lobbenbaches im Bereich der vorhandenen Trassenführung erfolgt. Die Neufestsetzung dient ferner der Grundstücksbildung westlich des Lobbenbaches und der Anlegung eines Geh- und Radweges als Ersatz für den Wirtschaftsweg Wiesenweg. Die Überplanung führt zu keiner Beeinträchtigung der sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11.

Festsetzungen:

Die gewählten Festsetzungen orientieren sich an der baulichen Nutzung der angrenzenden Gewerbegebiete.

▪ **Art und Maß der baulichen Nutzung**

Das Erweiterungsgebiet wird aufgrund seiner Lage und der ausreichenden Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung als Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung ausgewiesen und dient damit vorrangig der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Im Geltungsbereich des Plangebietes sind danach zulässig Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen. Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder -leiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Um allgemeine gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, wurde das Plangebiet entsprechend dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW, in zwei Industriegebiete gegliedert. Die Bereiche östlich der Hapterschließungsstraße Boschstraße und nördlich der Querungsstelle sind als Industriegebiet 1 mit eingeschränkter Nutzung festgesetzt worden. Die Flächen befinden sich in einem Abstand von mindestens 520 - 550 m zur vorhandenen Wohnbebauung an der Völlinghauser Straße und von-Eichendorff-Straße. Auf diesen Gewerbeflächen ist die Ansiedlung von Betrieben der Abstandsklassen I bis III, die einen Mindestabstand von 700 m fordern, nicht zulässig. Die verbleibenden Grundstücke, westlich der Hapterschließungsstraße, sind wegen der größeren Entfernung zur Wohnbebauung hin als Industriegebiet 2 mit eingeschränkter Nutzung ausgewiesen worden. Die Nutzungseinschränkung gilt für Betriebe der Abstandsklassen I bis II des Abstandserlasses mit einem Mindestabstand von 1000 m.

Ausnahmsweise können in beiden GI-Gebieten Betriebe der nächst höheren Klasse zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Immissionen so begrenzt werden, dass sie den Emissionen der zulässigen Betriebe gleichgestellt sind und die geforderten Abstände eingehalten werden.

Um die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Kernort, angemessen zu berücksichtigen, sind Einzelhandelsbetriebe nur in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben zulässig. Voraussetzung ist, dass der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen des Betriebes steht und eine Verkaufsfläche von 200 qm nicht überschreitet.

Ausgenommen hiervon sind Betriebsarten, die eine größere Ausstellungsfläche benötigen und keine innerörtlichen einzelhandelsrelevanten Sortimente vertreiben.

Die Ausnutzung der Grundstücke ist durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 9,0 als Höchstmaß eingeschränkt. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, wobei abweichend hiervon die zulässige Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Die festgelegte Bauweise stellt nach der BauNVO das Höchstmaß dar und soll den zukünftigen Bauherren einen erheblichen Freiraum bei der Ausnutzung und Gestaltung ihrer Grundstücke ermöglichen.

Die Errichtung von Nebenanlagen mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungsanlagen ist

auf die überbaubaren Grundstücksflächen begrenzt, um einen gewissen Grünflächenanteil auf dem Grundstück zu sichern.

▪ **Gestalterische Festsetzung**

Durch die gewerbliche Bauweise wird ein hoher Versiegelungsanteil erwartet. Um den Versiegelungsgrad auf den verbleibenden nicht überbaubaren Flächen möglichst gering zu halten, wird dem Bauherrn durch Gestaltungssatzung auferlegt, die Anlegung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien durchzuführen sowie für je vier begonnene Stellplätze einen großkronigen standortgerechten Laubbaum zu pflanzen und diesen dauerhaft zu unterhalten. Die Satzung beinhaltet weiterhin die Auflage, ungegliederte geschlossene Wandflächen mit kletternden und rankenden Pflanzen zu begrünen.

Zur Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes sind an beiden Seiten entlang der Erschließungsstraßen Grün- und Baumanpflanzungen in einer Breite von 5 m vorgesehen. Ebenfalls ist an der westlichen Plangebietsgrenze eine 20 m breite Heckenanpflanzung geplant, die das Plangebiet zur B 55 hin eingrünt.

▪ **Sonstige Festsetzung**

Das Teilstück des Lobbenbaches unterhalb des Brückenbauwerks ist als Wasserfläche festgesetzt.

Die Böschungsaufschüttungen im Bereich der Lobbenbachquerung sind entsprechend ausgewiesen.

Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Gasleitungen ist ein 10 m breites Leitungsrecht ausgewiesen worden, das nicht überbaut werden darf.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung sind die im LP 2 enthaltenen Grenzen des Naturschutzgebietes 2.1.12 „Güllerbach/Lobbenbach“ eingezeichnet worden.

Der Fläche östlich der Völlinghauser Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 als Landwirtschaftsfläche übernommen worden.

6. Erschließung

Das Plangebiet wird über die L 808/Kliever Straße und die davon nördlich abzweigende Boschstraße, die durch das bestehende Gewerbegebiet Anröchte-West verläuft, erschlossen. Das Verfahrensgebiet liegt unmittelbar an der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden B 55 mit Anbindung an die Bundesautobahn A 44 Ruhrgebiet - Kassel und wird dadurch an das überregionale Netz angebunden.

Die Erschließung der Grundstücke im Planbereich erfolgt durch die Verlängerung der vorhandenen Boschstraße bis zur Völlinghauser Straße. Die innere Erschließung wird über Stichstraßen vorgenommen, die im Bebauungsplan noch nicht zeichnerisch festgesetzt worden sind.

Bei der Erschließungsstraße "Boschstraße" handelt es sich gleichzeitig um einen Teilbereich der Nordumgehung, die eine direkte Verbindung zum Gewerbegebiet Anröchte-West sowie zu dem Gewerbegebiet an der Völlinghauser Straße und Lippstädter Straße schaffen soll. Ein weiterer Teilbereich der Boschstraße, ausgehend von der Völlinghauser Straße bis zur L 734 Lippstädter Straße, wird zur Zeit durch den Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“ planungsrechtlich abgesichert.

Die Anbindung des Wirtschaftsweges nach Völlinghausen mit dem Wiesenweg und der Völlinghauser Straße erfolgt nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen mittels Kreisverkehr. Aufgrund des zu erwartenden hohen LKW-Anteils auf der Trasse wurde von der Knotenpunktform abgesehen.

Der vorhandene Wirtschaftsweg "Wiesenweg" entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgegeben und steht der Grundstücksbildung zur Verfügung. Der Wiesenweg wird als Wirtschaftsweg an die vorhandene Boschstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 12 Teil V.1 angebunden. Um eine direkte Verbindung zwischen dem Wiesenweg und der Völlinghauser Straße beizubehalten, ist entlang des Naturschutzgebietes Lobbenbach die Anlegung eines Fuß- und Radweges geplant.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen zwei Ferngasleitungen, die im Bebauungsplan mit einem Schutzstreifen von 10 m ausgewiesen sind und für Bauzwecke nicht zur Verfügung stehen. Änderungen durch Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken, Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen sind mit der RWE Westfalen – Weser – Ems abzustimmen.

7. Immissionen

GI-Gebiet:

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an das Bebauungsplangebiet Nr. 12 Teil V.1 und anschließend an das vorhandene Gewerbegebiet Anröchte-West an. Der östliche Teil des Geltungsbereiches liegt in einem Abstand von ca. 150 m zu den ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen an der Völlinghauser Straße/Harkenroth.

Die Erweiterungsflächen befinden sich nord-westlich der vorhandenen Ortslage. Zu der Wohnbebauung an der Völlinghauser Straße und von-Eichendorff-Straße beträgt der Abstand mindestens 520 bis 550 m. Die Entfernung zu den Wohngebieten an der L 808/Kliever Straße und Brückenstraße beträgt mindestens 650 m. Der Abstand zur östlich gelegenen Splittersiedlung im Außenbereich (Bebauung am Beskidenweg) beläuft sich auf rd. 300 m.

Aufgrund der gewählten Unterteilung des Plangebietes in die Industriegebiete 1 bzw. 2 und der festgesetzten eingeschränkten Nutzungsart in Anwendung des Abstandserlasses wird ausreichender vorbeugender Immissionsschutz betrieben.

Die Schutzansprüche der Anwohner am Beskidenweg werden ebenfalls angemessen berücksichtigt. Im Nahbereich der Splittersiedlung befinden sich Abgrabungsflächen sowie gewerbliche Bauflächen, so dass durch die Planung keine erhöhten Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Nordumgehung:

Die Nordumgehung Boschstraße verändert die Immissionssituation im Norden-Westen von Anröchte. Die Gemeinde Anröchte hat das Büro AKUS GmbH, Akustik und Schalltechnik, Amtsstraße 8, 33739 Bielefeld, beauftragt ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen, um die vom zukünftigen Verkehr ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusch-Immissionen zu erfassen. Die Untersuchung betrachtet den vollständigen Trassenverlauf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 sowie einen Teilabschnitt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, Teil V.2 und bewertet die Immissionssituation für die Wohngebiete an der von-Eichendorff-Straße/Dolomitstraße, Völlinghauser Straße und Lippstädter Straße sowie der im Außenbereich liegenden Splittersiedlung am Beskidenweg.

Das Schallgutachten belegt, ausgehend von einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70

km/h, dass die jeweils einzuhaltenden Grenzwerte gemäß § 1 der 16. BImSchVO für die unterschiedlichen Gebietstypen eingehalten werden und grundsätzlich keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im übrigen bewirkt die Nordumgehung eine Entlastung auf den innerörtlichen Erschließungsstraßen (Kliever Straße, Brückenstraße, Hauptstraße, Lippstädter Straße, Völlinghauser Straße) und damit eine Verbesserung der Immissionssituation im Ortskern Anröchte.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bleiben gewahrt.

8. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom und Gas soll durch die Erweiterung vorhandener Anlagen der Versorgungsunternehmen sichergestellt werden. Die Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

Die Hausmüllentsorgung erfolgt gemäß Satzung durch Abfuhr des anfallenden Abfallgutes zur Deponie. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt nach dem Abwasserbeseitigungskonzept im Trennsystem über den Verbindungssammler, der ausgehend von der alten Kläranlage am Wiesenweg bis zur Zentralkläranlage Anröchte verläuft. Das anfallende Schmutzwasser wird der neuen Kläranlage, die seit Anfang 2004 in Betrieb ist, zugeführt.

Das aus dem Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll über entsprechende Leitungen dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Der neue Standort befindet sich außerhalb der Grenzen dieses Bebauungsplanes, nördlich des Brückenbauwerkes und westlich der Uferzone des Lobbenbaches. Es ist beabsichtigt, ein Regenklärbecken vorzuschalten.

Die Löschwasserversorgung ist durch das Netz des Lörmecke-Wasserwerkes teilweise gesichert. Für das Gewerbegebiet Anröchte-West kann eine Löschwassermenge von 72 cbm/h = 1.200 l/min aus zwei Hydranten über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgehalten werden. Nach Aufgabe der Kläranlage am Wiesenweg steht das Nachklärbecken auch weiterhin für Löschwasserzwecke zur Verfügung. Es hält eine Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden vor. Weitere Wasserreserven sind in den östlich gelegenen Steinbrüchen und einem Löschwasserteich an der Boschstraße vorhanden. Die Freiwillige Feuerwehr Anröchte ist mit einem SW 2000 ausgestattet.

9. Umweltbericht

Seit Novellierung des BauGB zum 20.07.2004 ist für jeden Bebauungsplan eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Im Rahmen der UP werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der den Anforderungen der Anlage zum BauGB entspricht, beschrieben und bewertet.

Aufgrund der Komplexität der Umweltprobleme ist zur Erfassung und Bewertung der Umweltsituation das Büro LökPlan GbR, Anröchte, beauftragt worden, eine

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu erarbeiten. Das Bauleitplanverfahren, das im Jahr 2000 begonnen worden ist, konnte daher erst nach Vorliegen der v.g. Gutachten fortgesetzt werden.

Die UVS (2002) ist bereits auf der Planungsebene der 6. Flächennutzungsplanänderung erstellt worden. Der Untersuchungsumfang wurde im Rahmen eines Scopingtermines, der am 10.03.2000 stattgefunden hat, einvernehmlich mit den anwesenden Behörden festgelegt und orientierte sich an den zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Daten. Das Untersuchungsgebiet (UG) der UVS ist rd. 180 ha groß und erstreckte sich auf 2 Alternativtrassen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird von dem Geltungsbereich der UVS gedeckt.

Der LBP (2004) ist für den Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“ aufgestellt worden. Er stellt die Bilanzierung des Eingriffs unter Berücksichtigung vermeidbarer Beeinträchtigungen und die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar. Das UG umfasst wie in der UVS einen Radius von 200 m beiderseits der Trasse (Variante I der UVS) einschließlich der Querungsstelle des Lobbenbaches und ist rd. 117 ha groß. Die Planungen der Nordumgehung für die Querung des Lobbenbaches sowie der Anschluss der Nordumgehung an die Völlinghauser Straße sind Gegenstand dieser Planung, so dass der LBP auch im vorliegenden Fall Anwendung findet.

9.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des Vorhabens

Die Gemeinde Anröchte plant die Ausweisung von ca. 11 ha neuen Industriegebietsflächen sowie die planungsrechtliche Absicherung eines Teilstückes der Nordumgehung, ausgehend von der verlängerten Boschstraße bis zur Völlinghauser Straße, östlich der Querung des Lobbenbaches.

Ziele der Planung sind den Wirtschaftsstandort Anröchte durch ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen in unterschiedlicher Größe langfristig zu sichern und mit dem Weiterbau der Boschstraße eine durchgehende Verbindung zwischen der L 808/Kliever Straße und Völlinghauser Straße bzw. L 734/Lippstädter Straße zu schaffen, um den Ortskern von Anröchte verkehrlich zu entlasten und gleichzeitig die Standortbedingungen für die vorhandenen und geplanten Gewerbegebiete in diesem Bereich zu verbessern, indem diese unmittelbar an das überregionale Straßennetz der B 55, BAB 44 und L 734 angebunden werden. Auf die Ausführungen zu Kap. 5 wird verwiesen.

b) Darstellung der in Fachgesetzen und –plänen festgelegten und relevanten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Relevante Ziele des Umweltschutzes im vorliegenden Planfall

Tab. 1: Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
------------------	---------------	--------------------

<p>Mensch</p>	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz</p> <p>TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p>	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p>FFH- und Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NRW</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.</p> <p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ○ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ○ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der</p>

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Tab. 2: Relevante Fachpläne

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	<p>Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbez. Arnsberg</p> <p>Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“</p>	<p>Bereich für den Schutz der Natur „Güller Bach/Lobbenbach“</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Osten an den Lobbenbach und kreuzt ihn an der vorhandenen Querungsstelle an der Völlinghauser Straße.</p> <p>Der Lobbenbach ist im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Der Lobbenbach ist mit Ausnahme der Querungsstelle durch den Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Auf die dort genannten Ziele wird verwiesen.</p> <p>2.1.12 Naturschutzgebiet „Güller Bach/Lobbenbach“</p> <p>Ziele der Festsetzung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften, ○ die Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion, ○ die Sicherung der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter, ○ die Erhaltung landschaftsprägender Talräume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.
Landschaft	<p>Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“</p>	<p>2.4.20 geschützte Landschaftsbestandteile „Steinbrüche nördlich Anröchte“</p> <p>Die geplante Einmündungsstelle Nordumgehung/Völlinghauser Straße tangiert geringfügig den geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 23 LG NRW „Steinbrüche nördlich Anröchte“.</p> <p>Ziele der Festsetzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung eines wertvollen Brutbiotopes für seltene und gefährdete Brutvögel, ○ Sicherung des kulturhistorisch bedeutsamen Hohlweges, ○ Erhaltung des hohen

		Entwicklungspotentials, das durch weitere Abgrabungen und Verfüllungen gefährdet ist.
--	--	---

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die v.g. Ziele berücksichtigt werden, die gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter darstellen.

Die UVS und der LBP stellen u.a. die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen dar.

a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit korrelierten Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

Heutige Nutzung:

Das Plangebiet liegt im Außenbereich von Anröchte und ist landwirtschaftlich geprägt. Östlich des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung der unter Naturschutz gestellte Lobbenbach.

Im Plangebiet befinden sich fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und vorhandene Wirtschaftswege. Im östlichen Teil des Plangebietes, im Bereich des Lobbenbaches, dominiert eine Grünlandnutzung. Eine größere Halde/Aufschüttung liegt westlich der Völlinghauser Straße .

Die verlängerte Boschstraße (Teilstück der Nordumgehung) kreuzt an der vorhandenen Querungsstelle den in diesem Bereich nicht unter Schutz gestellten Lobbenbach.

Natürliche Faktoren:

Das **Erfassungsprogramm** insbesondere für die Fauna basiert auf die Ergebnisse der UVS und des LBP's.

Die Qualität des Arteninventars (Gegenstand der UVS) ist vollständig und richtig erfasst worden. Diesbezüglich haben in 2000 zahlreiche Geländebegehungen und Kartierungen stattgefunden. Die UVS liefert mit der anerkannten Standardmethode - der Risikoanalyse – ein transparentes und reproduzierbares Ergebnis.

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren erfolgt in tabellarischer Kurzform. Dazu werden die abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushalts dargestellt, die Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter sind.

Tab. 3: Abiotische und Biotische Faktoren des Naturhaushalts

Faktor	Ausprägung im Untersuchungsgebiet (>Plangebiet)
Geologie	Anröchte liegt am Südrand der Münsterländer Oberkreide-Mulde,

	<p>innerhalb eines Oberkreidegürtels am Fuß der Haarköhe und nahe der Südgrenze des saaleiszeitlichen Eisrandes. Der Haarstrang stellt die südliche Grenze zum Rheinischen Schiefergebirge dar.</p> <p>Anröchte liegt im Bereich des „Soester Grünsandes“.</p>
Gewässer	<p>Am westlichen Ortsrand von Anröchte verläuft der Tieflandbach Lobbenbach.</p> <p>Südlich des Brückenbauwerks (südlich Bachabschnitt), östlich des Plangebietes, ist der Lobbenbach begradigt, strukturarm und naturfern.</p> <p>Der nördliche Teil (nördlich des Brückenbauwerks) stellt einen strukturreichen und wenig beeinflussten Bachlauf innerhalb eines grünlandgeprägten Tals dar. Der Bachverlauf ist hier durch typische Gleit- und Prallhänge gekennzeichnet.</p>
Boden	<p>Im UG dominieren Pseudogley-Braunerden, die sich aus Geschiebelehm und z.T. Verwitterungslehm oder aus Löß über Geschiebelehm und stellenweise Kalkverwitterungslehm gebildet haben. Sie befinden sich über Kalk- und Kalkmergelstein der Oberkreide. Es handelt sich überwiegend um mittelgründige, tonige oder schluffige Lehmböden, die zum Teil schwach steinig sind. Die Pseudogley-Braunerde besitzt keinen Grundwasser- und Staunäseeinfluss im Oberboden. Gekennzeichnet sind die Böden durch eine mittlere nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit und nur schwache Staunässe im Unterboden. Die Bodenpunkte belaufen sich zwischen 35 und 55 und sind als mittelmäßig ertragsbringend einzustufen.</p> <p>Im Bereich des Lobbenbaches hat sich ein Kolluvium gebildet. Es handelt sich um einen heterogenen Boden aus umgelagertem Lößlehm, Geschiebelehm, Kalksteinverwitterungslehm oder Kalkschotter.</p>
Oberflächenformen	<p>Das Gelände fällt sanft von Süd nach Nord. Nord-östlich des Plangebietes liegen zahlreiche kleinteilige Abbaugelände für den Grünsandstein.</p> <p>Im Plangebiet selbst sind kaum Höhenunterschiede zu verzeichnen. Die mittlere Geländehöhe beträgt ca. 160 m ü.NN. Der unmittelbar östlich des Plangebietes liegende in sein Tal eingetiefe Lobbenbach ist auf diesem Teilstück begradigt.</p>
Klima	<p>Anröchte liegt in der Hellwegbörde. Die Hellwegzone ist dem Sauerland nördlich vorgelagert und befindet sich daher im Regenschatten des Sauerlandes. Verglichen mit der übrigen Westf. Bucht werden in der Hellwegbörde niedrigere Niederschlagsmengen (Jahresniederschlag 740 mm) und relativ hohe Temperaturen (mittlere Jahrestemperatur 9 – 9,5°) bei einer Hauptwindrichtung Süd-West gemessen</p>

<p>Biotop</p>	<p>Im westlichen Teil des Plangebietes, westlich des Wiesenweges und nördlich des Brückenbauwerkes, dominiert eine intensive Ackerbewirtschaftung (mit Düngung und Pestizidausbringung), die in diesem Gebiet zur Struktur- und Gehölzarmut führt.</p> <p>Entlang der vorhandenen befestigten/unbefestigten Wirtschaftswege sind teilweise Baumreihen, Baumgruppen und Einzelgehölze sowie schmale Acker-/Grünlandsäume (Potential vorwiegend Ackerwildkrautfluren) zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen hin vorzufinden.</p> <p>Der Bereich entlang des Lobbenbaches, südlich des Brückenbauwerkes, ist vorwiegend von Grünlandnutzung geprägt. Vorzufinden sind intensiv genutzte Fettweiden sowie eine Grünlandbrache.</p> <p>Entlang des Bachlaufes stocken teilweise ältere nicht bodenständige Hybrid-Pappelbaumreihen, alte bodenständige Eichen- und Baumweidenreihen und Eschen-Ufergehölze. Ebenfalls sind auch hier Gebüschstreifen, Baumreihen und Einzelgehölze vorhanden. Eine größere Halde/Aufschüttung befindet sich in dem Bereich östlich des Bachlaufes und südlich der Völlinghauser Straße.</p> <p>Nördlich der Querungsstelle sind neben Baumreihen, Gebüschstreifen und Ufergehölzen auch vereinzelt Reste von Kalkhalbtrockenrasen vorzufinden.</p> <p>Im weiteren wird das Gebiet nord-östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vom Steinabbau geprägt.</p> <p>Östlich des Plangebietes liegen gewerbliche Bauflächen (Gewerbegebiet Völlinghauser Straße) und Siedlungsbereiche im Umfeld von Grünland, Grünlandbrachen und Deponien.</p> <p>Ein Teilstück des begradigten Lobbenbaches (ca. 120 m), südlich der Querungsstelle, ist im Plangebiet enthalten. Ebenso liegt auf einer Länge von rd. 65 m, östlich des Bachlaufes, der nach der Roten Liste Flachland NRW als gefährdet eingestufte Gehölzstreifen.</p> <p>Im übrigen befinden sich keine gefährdeten Biotoptypen im Plangebiet selbst (UVS, Karte Fundorte Fauna/Flora).</p> <p><u>Anmerkung:</u> <i>Das betroffene Teilstück liegt auch im Geltungsbereich des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11. Die Gemeinde Anröchte hat bei der Aufstellung des LPs 2 im Jahre 1994 den Einwand vorgebracht, den im Bebauungsplan Nr. 11 liegenden Bachabschnitt wegen der zukünftig geplanten Nordumgehung nicht unter Schutz zu stellen. Dem Einwand wurde lt. Kreistagsbeschluss entsprochen. Eine wortgetreue Umsetzung ist hingegen nicht erfolgt. Im LP ist lediglich der Bereich der vorhandenen Querungsstelle von der Schutzausweisung nicht erfasst worden.</i></p> <p><i>Der LBP stellt die Grenze lt. Kreistagsbeschluss dar und der Bebauungsplan die eingezeichnete Grenze im LP.</i></p>
----------------------	--

<p>Fauna Flora Habitate</p>	<p>Aufgrund der dominieren Ackerbewirtschaftung ist das Plangebiet überwiegend strukturarm und bietet kaum Lebensräume für die Fauna und Flora.</p> <p>Im Plangebiet selbst befinden sich keine gefährdeten Pflanzenarten (UVS, Karte Fundorte Fauna und Flora).</p> <p>Im westlichen Geltungsbereich sind an 2 Stellen die Brutvogelarten Feldlerche (Vorwarnliste) und Schafstelze (gefährdet) vorgefunden worden.</p> <p>Die FFH-relevante Wiesenweihe nutzt nach Aussagen des Wiesenweihenschutzbeauftragten im Kreis Soest das Plangebiet schon seit längerem nicht mehr als Brut- und Nahrungssucherevier.</p> <p>Im dem Gebüschstreifen entlang der Völlinghauser Straße, östlich des Lobbenbaches, sind (bis zu max. 10 Individuen) die Amphibienarten Erdkröte (ungefährdet in NRW und im Naturraum Westfälische Bucht) und Feuersalamander (ungefährdet in NRW, gefährdet im Naturraum Westfälische Bucht durch extreme Seltenheit) nachgewiesen worden. Größere Populationen konzentrieren sich auf die nördlich gelegenen Steinbrüche und die nördliche Lobbenbachaue. Im übrigen sind Habitatsstrukturen in Nähe des Straßenraumes eher nicht vorzufinden (UVS, Karte Fundorte Fauna/Flora).</p> <p>Außerhalb des Plangebietes, im südlichen Abschnitt des Lobbenbachtals, ist der Baumfalke (gefährdet/Naturschutzabhängig) und der Grasfrosch (nicht gefährdet) nachgewiesen worden.</p>
<p>Landschaftsbild</p>	<p>Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung entsteht für den Geltungsbereich westlich des Wiesenweges ein monotones Landschaftsbild. Baumreihen, Einzelbäume und Gebüschansätze sind nur vereinzelt an den vorhandenen Feldwegen vorzufinden und führen nicht zu einer Aufwertung der an sich freien Feldflur.</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Norden an weitere Ackerflächen, im Osten und Süden an gewerbliche Flächen und im Westen an die 4-spurige Umgehungsstraße B 55 an. Nord-östlich befinden sich zum Teil noch aktive Abbauf Flächen bzw. daraus entstandene Sekundärlebensräume sowie Altlastverdachtsflächen.</p> <p>Der östliche Teil des Plangebietes liegt im Nahbereich des Lobbenbaches. Das Talgebiet wird vorwiegend als Weidefläche genutzt. Der in sein Tal eingetieft Lobbenbach ist mit Ausnahme der Querungsstelle als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. (siehe Anmerkung zum „Biotop“)</p> <p>Der Südtteil des Bachlaufes, südlich des Brückenbauwerkes an der Völlinghauser Straße, weist in diesem Bereich naturferne Strukturen auf. Gründe hierfür sind der weitgehende Ausbau des Baches, die Uferbefestigungen und die Begradigungen.</p>
<p>Erholung</p>	<p>Erholungsmöglichkeiten sind aufgrund der Feldwege gegeben.</p>

Vorbelastungen	Vorbelastungen durch eine intensive Landwirtschaft. Geräuschbelästigungen durch im Nahbereich gelegene teilweise noch aktive Steinbrüche, vorhandene Gewerbeflächen östlich des Lobbenbaches sowie durch das angrenzende überregionale Straßennetz (B 55, BAB 44) und die durch das Plangebiet führende Verbindungsstraße zwischen Anröchte und Völlinghausen (Ortsteil Erwitte).
-----------------------	---

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. Ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind die Schutzziele Wohnen und Erholen zu nennen.

Daraus lassen sich die

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungsfunktion

ableiten.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist abhängig von der Nutzenstruktur eines Gebietes. Das Plangebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Eine Wohnnutzung im Plangebiet liegt nicht vor. Die nächsten Wohnhäuser (Splittersiedlung im Außenbereich, Beskidenweg) liegen im Abstand von mindestens 300 m zum Plangebiet. Den Flächen kommt somit keine Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu.

Aufgrund der vorhandenen Wegeerschließung kann das Gebiet zur Feierabenderholung genutzt, d.h. zu Spaziergängen, Fahrradtouren u.ä.. Eine weitergehende Bedeutung als Nah- oder Ferienerholungsgebiet ist dem Gebiet jedoch nicht zuzuordnen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hierunter verbirgt sich der Artenschutz in der natürlichen Vielfalt und der Schutz der Lebensräume und –bedingungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind besonders zu berücksichtigen. Eine herausgehobene Bedeutung kommt den besonders geschützten Gebieten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB zu. Es handelt sich hierbei um FFH- und Vogelschutzgebiete. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion von Flächen hängt von verschiedenen Kriterien ab, z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, Standortfaktoren und der Vorbelastung.

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerland) und der Lage des Gebietes an vorhandene Gewerbegebietsflächen sowie im Nahbereich der 4-spurigen Umgehungsstraße B 55 kommt dem Bereich westlich des Wiesenweges keine Biotopfunktion zu. Gefährdete Biotope sind in diesem Bereich nicht vorzufinden. Gleiches gilt auch für die Fauna und Flora. Als Brutvögel gastieren lediglich die Feldlerche und die Schafstelze.

Ein grundsätzlich herausragendes Biotopverbundelement stellt hingegen der Lobbenbach und die Aue am Westrand der Ortslage von Anröchte dar, der im Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Dies betrifft vorwiegend den nördlichen Teil des Lobbenbaches. Das Tal, südlich des Brückenbauwerkes an der Völlinghauser Straße, wird lt. UVS eher als naturfern eingestuft.

Eine Überplanung des unter Schutz gestellten Lobbenbaches findet nicht statt. Die Querung des Lobbenbaches im Bereich des vorhandenen Brückenbauwerkes ist von der Schutzausweisung nicht erfasst worden. Das geplante Brückenbauwerk liegt innerhalb der Freizone (auch nach dem LP 2). Ebenfalls findet keine Überplanung des artenreichen Gehölzstreifen, östlich des Bachlaufes statt. Die dem südlichen Talbereich zukommende „geringe“ Biotopfunktion bzw. Biotopvernetzungsfunktion wird daher nicht berührt.

Trotz der Fundorte von Amphibien im Straßenraum der Völlinghauser Straße, kommt diesem Bereich aufgrund der Nähe zur Verkehrsfläche keine Biotopfunktion bzw. Biotopvernetzungsfunktion zu.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt und dient als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter- und Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Der Boden übernimmt damit die wesentlichen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregulationsfunktion.

Die Biotopbildungsfunktion ist im Geltungsbereich, westlich des Wiesenweges, aufgrund der vorherrschenden Strukturarmut nicht von Bedeutung.

Biotopbildungsfunktion kommt dem östlichen Teil, östlich des Wiesenweges, zu. Sie ist aufgrund des angrenzenden naturfernen Teilstücks des Lobbenbaches und der angrenzenden gewerblichen Bauflächen gewissen Vorbelastungen ausgesetzt.

Die Grundwasserschutzfunktion wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene Belastung der Böden mit Chemikalien, deren Wirkungen im Ökosystem und letztlich auch auf den Menschen weitgehend unbekannt sind, im Plangebiet bereits beeinträchtigt.

Die Abflussregulationsfunktion ist im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung günstig. Eine Ausnahme stellen die überbauten Bereiche dar.

Schutzgut Wasser

Zu den Zielen des Schutzgutes Wasser sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Das Schutzgut besitzt für den Naturhaushalt die

- Grundwasserdargebotsfunktion
- Grundwasserneubildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Die Grundwasserfunktionen sind insbesondere im Bereich der landwirtschaftlich als Ackerland genutzten Flächen erheblich beeinträchtigt. Die Flächen östlich des Wiesenweges weisen günstigere Funktionen auf. Der an diesem Teil des Plangebietes angrenzende Lobbenbach ist in der Vergangenheit durch Einleitungen aus der Kläranlage Anröchte am Wiesenweg stark organisch belastet worden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Situation seit Inbetriebnahme der neuen Zentralkläranlage im Juli 2004 erheblich verbessert hat.

Die Grundwasserneubildungsfunktion ist in dem Plangebiet aufgrund des geringen Versiegelungsgrades als gut einzustufen. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 erhöht sich der Anteil an versiegelten Flächen in erheblichem Umfang.

Der weitgehende Ausbau des Baches, die Uferbefestigungen und die Begradigungen am Bachlauf wirken sich negativ auf die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern im Plangebiet, östlich des Wiesenweges, aus.

Die Lebensraumfunktion im Nahbereich des Lobbenbaches, der außerhalb der Plangebietsgrenzen liegt, ist aufgrund des weniger naturnahen Bachlaufes auf diesem Teilstück als mäßig einzustufen.

Schutzgut Klima/Luft

Schutzziele sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Zu berücksichtigen sind:

- Durchlüftungsfunktion
- Luftreinigungsfunktion
- Wärmeregulierungsfunktion.

Die natürlichen Funktionen der Luft spielen im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle, da das Plangebiet nicht in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt bzw. noch aufgrund bestehender großflächiger Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung übernehmen.

Bauwerke und asphaltierte Flächen wärmen sich jedoch stärker auf als mit Vegetation bedeckte Freiflächen und sie geben die Wärme auch langsamer wieder ab. Niederschlagswasser wird rascher abgeführt und steht somit der Versickerung und Verdunstung nicht mehr zur Verfügung. Je größer aber die Fläche, auf der Niederschlagswasser verdunsten kann ist, desto besser ist das Kleinklima. Die nächtlich Abkühlung in einem bebauten Gebiet ist daher wesentlich geringer als im unbebauten Umland, so dass Beeinträchtigungen der Wärmeregulierungsfunktion aufgrund des hohen Versiegelungsanteils (GRZ 0,8) möglich sind.

Schutzgut Landschaft

Zu den Zielen dieses Schutzgutes zählen, das Landschaftsbild in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und ausreichend große, unzerschnittene Landschaftsräume. Daraus lässt sich die

- Landschaftsästhetische Funktion (Bedeutung)

ableiten.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und dem Naturschutzgebiet „Güllerbach/Lobbenbach“ mit den angrenzenden Weideflächen geprägt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im UG haben nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Talgebiet des Lobbenbaches dient, wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit, der Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunction und der Erhaltung landschaftsprägender Talräume und nimmt dadurch eine herausragende landschaftsästhetische Funktion im UG ein. Aufgrund der weniger naturnahen Ausprägung des Talgebietes südlich des Brückenbauwerkes (nur dieser Abschnitt grenzt an das Plangebiet) wird die landschaftsästhetische Funktion abgeschwächt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Bau- und Bodendenkmäler sind nach dem gemeindlichen Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu nennen, die überplant werden.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

aa) Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Die geplante Industriegebietsausweisung einschließlich des Baues eines Teilbereiches der Nordumgehung Boschstraße führt zum Flächenverbrauch durch Überbauung, zu Zerschneidung von Landschaftsräumen und sonstigen neuartigen Störungen im Baufeld. Die Planung in einer Gesamtgröße von ca. 11 ha stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter wird entsprechend der Ausführungen im Nachfolgenden dargestellt. Die Ausführungen zum LBP, der die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“ bildet, werden für die Querungsstelle des Lobbenbaches und für die Anbindung der Nordumgehung an die Völlinghauser Straße, die Inhalt dieses Bebauungsplanes sind, herangezogen.

Tab. 4: Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Schutzgut	Mögliche Beeinträchtigungen
<p>Mensch (Wohnen, Erholung)</p>	<p>Zerschneidung von Räumen für die Erholung (Zugänglichkeit, Landschaftsbild)</p> <p>Verlärmung von Erholungsräumen</p> <p>Beeinträchtigung der Schönheit des Landschaftsbildes durch Überbauung von bisher nicht versiegelten Flächen</p>
<p>Pflanzen Tiere Lebensräume</p>	<p>Verlust bzw. Zerschneidung von Lebensräumen etwa durch Überbauung</p> <p>Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Zerschneidung von Wanderstrecken oder Revieren von Tieren durch die neue Querungsstelle (Dammbauwerk) über den Lobbenbach</p> <p>Beeinträchtigung der Tiere durch Lärm bzw. Erschütterungen (insbesondere in der Bauphase)</p>
<p>Boden</p>	<p>Flächenverbrauch durch Überbauung</p> <p>Bodenversiegelung mit der Konsequenz der Einschränkung oder sogar des Verlustes verschiedener Bodenfunktionen, wie z.B. Biotopbildungsfunktion, Abflussregulationsfunktion</p> <p>Veränderungen des Bodenaufbaus etwa durch Anschneiden von Deckschichten, Aufschüttungen, Abtragen von Bodenmaterial (Entnahmestellen, eingeschnittene Trassenabschnitte)</p> <p>Bodenverdichtung durch schwere Baufahrzeuge oder Baustelleneinrichtungen wie Lagerplätze, Baustraßen</p> <p>Weitergehende Gefährdung der Grundwasserschutzfunktion durch mögliche Schadstoffe (Unfälle im GI-Gebiet und auf der Nordumgehung)</p>
<p>Wasser</p>	<p><u>Grundwasser:</u></p> <p>Verlust von Filter- und Speicherfunktion durch Flächenverbrauch oder Veränderung des Bodenaufbaus</p> <p>Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung</p> <p>Möglicherweise Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstau</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u></p>

	<p>Erhöhung bzw. Beschleunigung des Abflusses durch Versiegelung oder den Verlust von Retentionsflächen</p> <p>Ausbau von Fließgewässern (etwa im Bereich von Querungsbauwerken)</p> <p>Mögliche Gefährdung durch Austritt von Schadstoffen (GI-Nutzung, Nordumgehung)</p>
Klima Luft	<p>Überbauung mit der Konsequenz des Verlustes von Flächen mit Klimafunktion (z.B. Luftreinigungsfunktion, Wärmeregulierungsfunktion)</p> <p>Temperaturanstieg durch Aufheizen von Bauwerken und asphaltierten Flächen bei starken Sonneneinstrahlung</p> <p>Mögliche Gefährdung durch Ausstoß von Schadstoffen</p>
Landschaft	<p>Verlust an Eigenart durch technische Strukturen</p> <p>Beeinträchtigung der Landschaftsästhetischen Funktion des Lobbenbaches durch die geplante Erweiterung des Brückenbauwerkes</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen</p>

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 b – i und § 1 a BauGB dargestellt.

Tab. 5: Mögliche Beeinträchtigungen auf die sonstigen Umweltbelange

Umweltbelange nach BauGB	Mögliche Beeinträchtigungen
Mensch und seine Gesundheit	<p>Das Plangebiet liegt im ausreichenden Abstand zu den im Innenbereich von Anröchte liegenden Wohngebieten. Der geringste Abstand zwischen der gewerblichen Baufläche bis zur Bebauung am Beskidenweg (Splittersiedlung im Außenbereich) beträgt rd. 300 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung und der festgesetzten eingeschränkten Nutzungsart bezogen auf die Abstandsliste, Rd.-Erlass vom 02.04.1998, sind negative Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nicht zu erwarten.</p> <p>Die gesamte Nordumgehung, deren Teilbereich Gegenstand dieses Satzungsverfahrens ist, führt möglicherweise zu einer Verkehrslärmbelastung für die Anwohner am Beskidenweg (Splittersiedlung im</p>

	<p>Außenbereich) und Lippstädter Straße 22 und möglicherweise für die Anwohner an den Straßen von Eichendorff-Straße, Dolomitstraße 19 - 29 und Völlinghauser Straße 37 und Lippstädter Straße 33 - 37. Die Verkehrslärmbelastung ist in einem Verkehrsgutachten der Fa. ISG, Kaarst, 2002, prognostiziert worden und beträgt rd. 3000 Kfz./24 h. Die nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung in den jeweiligen Gebieten zulässigen Grenzwerte werden lt. Schallgutachten der Fa. AKUS GmbH, Bielefeld, 2004, jedoch nicht überschritten. Von gesundheitlichen Belastungen ist nicht auszugehen.</p>
<p>FFH- und Vogelschutzgebiete</p>	<p>Das Land NRW hat auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie (VRL) am 12.10.2004 die Meldung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“, groß 48.417 ha, an die EU-Kommission nach Brüssel beschlossen. Die Bekanntmachung der gemeldeten Gebiete vom 17.12.2004 ist im Ministerialblatt des Landes NRW am 26.01.2005/22.02.2005 veröffentlicht worden. Durch die am 31.03.2005 in Kraft getretene Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (Art. 1) hat gemäß § 48 c Abs. 5 LG eine abschließende Unterschutzstellung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ stattgefunden.</p> <p>Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Nach Aussagen des Wiesenweihenschutzbeauftragten hat die Wiesenweihe seit ca. 30 Jahren nicht mehr zwischen der B 55, der BAB 44 und der L 734 gebrütet und ist nur noch sporadisch als Nahrungsgast anzutreffen. Eine Erweiterung des Brut- und Jagdgebietes der Wiesenweihe in diesem Bereich ist daher auszuschließen. Eine Übersichtspublikation zum Vorkommen des Wachtelkönigs in der Hellwegbörde brachte ebenfalls keine Hinweise auf etwaige Vorkommen im UG und seinem Umfeld.</p> <p>Aufgrund der ausreichenden Entfernung von mindestens 500 m sind keine Beeinträchtigungen der Vögel und deren Lebensräume, insbesondere der Wiesen-, Rohrweihe und des Wachtelkönigs, der Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kornweihe, Rotmilians, zu befürchten.</p> <p>Anzuführen ist in diesem Zusammenhang auch die erarbeitete Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandschaften in der Hellwegbörde, die gemäß § 48c Abs. 5 LG Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie bezüglich der zu treffenden Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist. Die Vereinbarung</p>

	<p>ist unter Beteiligung verschiedener Interessenvertreter einschl. der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest, der örtlichen Naturschutzverbände und des örtlich beauftragten Wiesenweihenschutzbeauftragten erarbeitet worden und legt die Brut- und Nahrungsgebiete der Wiesenweihe entsprechend ihrer <u>tatsächlichen</u> Vorkommnisse fest. Nach der Vereinbarung vom Oktober 2003 liegt das Plangebiet außerhalb der ermittelten Brut- und Nahrungsbereiche der Wiesenweihe. Das Plangebiet und die Nordumgehungsstrasse verlaufen danach ausschließlich durch Interessengebiete der Siedlungsentwicklung und Rohstoffgewinnung und berühren nicht das ermittelte Interessengebiet Wiesenweihe bzw. den Kernfreiraum.</p> <p>Die dem Vogelschutz zukommenden herausgehobenen Funktionen werden nicht berührt.</p> <p>Nach dem erfolgten Wechsel in das Schutzregime der FFH-Richtlinie ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p>
<p>Bodenschutzklausel</p>	<p>Die Bodenschutzklausel findet ihre Beachtung bereits auf der Ebene der 6. und 15. Flächennutzungsplanänderung. Die v.g. Verfahren berücksichtigen die geplante Gewerbegebietserweiterung und die Verbindungsstraße im Nord-Westen von Anröchte. Die in dem Bebauungsplan getroffenen Grün- und Gestaltungsfestsetzungen sollen die Versiegelungen auf den Grundstücken begrenzen.</p>
<p>Sanierung von Altlasten (§ 1 BbSchG)</p>	<p>Nach dem der Gemeinde Anröchte vorliegenden Altlastenkataster befindet sich im Geltungsbereich des Plangebietes die Altlastverdachtsfläche 4415/28 „Ehemalige Deponie der Gemeinde Anröchte Völlinghauser Straße“. Sie liegt an der östlichen Plangebietsgrenze, unmittelbar östlich der Völlinghauser Straße.</p>
<p>Sachgerechter Umgang mit Abwasser und Abfällen</p>	<p>Bezüglich der Forderung des sachgerechten Umgangs mit Abwasser und Abfällen wird auf die Ausführungen zu Kap. 8 und 11 verwiesen.</p> <p>Der Forderung des sachgerechten Umgangs mit Abwasser wird in der Weise Rechnung getragen, dass ein Anschluss an die Kanalisation im Trennsystem und der Bau eines Regenrückhaltebeckens (alternativ Regenklärbeckens) geplant ist.</p>

<p>Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in europäisch durch Rechtsverordnung bestimmten Gebieten</p>	<p>Die vorhandenen technischen Strukturen im Nahbereich des Plangebietes verursachen Luftverunreinigen. Hierzu zählen die Gewerbegebiete, die Abbauflächen, die Deponien und das überörtliche Straßennetz. Übliche Geruchsbelastungen gehen auch auf die landwirtschaftliche Nutzung zurück. Einen eigenständigen Standort für Immissionsmessungen gibt es für Anröchte nicht. Bezogen auf die Standorte Belecke und Erwitte liegen die dort gemessenen Immissionsrichtwerte deutlich unterhalb der TA-Luft-Immissionswerte. Die EG-Immissionswerte werden ebenfalls eingehalten.</p>
<p>Nutzung erneuerbarer Energie, Sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p>	<p>Die Nutzung erneuerbarer Energie ist im Plangebiet möglich.</p>
<p>Immissionsschutz</p>	<p>Vorhandene Immissionen im Plangebiet gehen von der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Ebenso verursachen das angrenzende überörtliche Straßennetz (B 55, BAB 44), die gewerbliche Nutzung an der Diesel-, Bosch-, Borsig- und Völlinghauser Straße sowie die Abgrabungen nord-östlich des Plangebietes Emissionen.</p> <p>Die geplante gewerbliche Nutzung (eingeschränktes GI-Gebiet) und der Bau der Nordumgehung stellen neue Emissionsquellen dar und führen zu einem Anstieg der bisherigen Immissionswerte im Plangebiet.</p>
<p>Naturschutzgebiet „Güllerbach/Lobbenbach“</p>	<p>Die Planung grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet an und führt möglicherweise zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der dortigen Lebensräume.</p> <p>Das geplante Brückenbauwerk über den Lobbenbach nimmt die vorhandene Querungsstelle an und liegt nach dem Landschaftsplan 2 außerhalb der Schutzgebietsausweisung. Ein direkter Eingriff in das Naturschutzgebiet ist damit nicht gegeben.</p> <p><u>Anmerkung:</u> <i>Das betroffene Teilstück liegt auch im Geltungsbereich des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11. Die Gemeinde Anröchte hat bei der Aufstellung des LPs 2 im Jahre 1994 den Einwand vorgebracht, den im Bebauungsplan Nr. 11 liegenden Bachabschnitt wegen der zukünftig geplanten Nordumgehung nicht unter Schutz zu stellen. Dem Einwand wurde lt. Kreistagsbeschluss entsprochen. Eine wortgetreue</i></p>

	<p><i>Umsetzung ist hingegen nicht erfolgt. Im LP ist lediglich der Bereich der vorhandenen Querungsstelle von der Schutzausweisung nicht erfasst worden.</i></p> <p><i>Der LBP stellt die Grenze lt. Kreistagsbeschluss dar und der Bebauungsplan die eingezeichnete Grenze im LP.</i></p>
<p>Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“</p>	<p>Die geplante Anbindungsstelle Völlinghauser Straße/Nordumgehung tangiert das Schutzgebiet in seiner westlichen Randzone. Der Schutzzweck der Ausweisung wird nicht berührt. Auf die Ausführungen zu Kap. 9.8 wird verwiesen.</p>

bb) Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen greift die schutzbezogenen Funktionen auf und führt für diese, vor dem Hintergrund der wesentlichsten negativen Umweltauswirkungen, eine entsprechende gemeindliche Einschätzung bezüglich der Beeinträchtigung der Funktionen durch.

Tab. 6: Überblick über voraussichtliche Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Funktion	Voraussichtliche Auswirkungen	Beeinträchtigung	durch Maßnahmen
Mensch	Daseinsfunktion/ Erholungsfunktion	Zerschneidung von Räumen für die Erholung (Zugänglichkeit, Landschaftsbild)	△	a
		Verlärmung von Erholungsräumen	△	m
		Beeinträchtigung der Schönheit des Landschaftsbildes durch Überbauung von bisher nicht versiegelten Flächen	△	m
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktion	Verlust bzw. Zerschneidung von Lebensräumen etwa durch Überbauung	△	a
		Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Zerschneidung von Wanderstrecken oder Revieren von Tieren durch die neue Querungsstelle (Dammbauwerk) über den Lobbenbach	△	m
		Beeinträchtigung der Tiere durch Lärm bzw. Erschütterungen (insbesondere in der Bauphase)	▲	m
Boden	Ökologische Bodenfunktion	Flächenverbrauch	▲	m
		Bodenversiegelung	▲	m

		Veränderungen des Bodenaufbaus	▲	m
		Bodenverdichtung	▲	m
		Mögliche Gefährdung durch Schadstoffe	▲	m
Wasser	Grundwasserfunktion	Verlust von Filter- und Speicherfunktion	▲	m
		Verringerung der Grundwasserneubildung	▲	m
		Möglicherweise Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstau	▲	v
	Oberflächengewässerfunktion	Erhöhung bzw. Beschleunigung des Abflusses	△	a
		Ausbau von Fließgewässern	-	-
		Mögliche Gefährdung durch Schadstoffe	▲	m
Landschaft	Landschaftsbildfunktion	Verlust an Eigenart	△	m, a
		Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Funktion des Lobbenbaches	△	m, a
Luft und Klima	Lufthygienische Funktion	Verlustes von Flächen mit Klimafunktion	-	-
		Aufheizen der Teerdecke	-	-
	Klimatische Funktion	Mögliche Gefährdung durch Schadstoffe	-	-
Kultur- und Sachgüter	Erhaltungsfunktion	Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen	-	-

Beeinträchtigungskriterien		durch Maßnahmen	
Verlust	X	vermeidbar	v
Starke Beeinträchtigung	▲	verminderbar	m
Geringe Beeinträchtigung	△	ausgleichbar	a
Keine Beeinträchtigung	-	nicht erforderlich	-

Zusammenfassung

Durch die geplante Trasse werden alle Schutzgüter betroffen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird durch die, infolge von Überbauung und Versiegelung, entstehenden Beeinträchtigungen bestimmt und ist abhängig einerseits von den Vorbelastungen und andererseits von den bestehenden Biotopen im Gebiet.

Das Schutzgut **Mensch** wird in seiner Daseins- und Erholungsfunktion durch die Planung selbst nur geringfügig beeinträchtigt. Die geplanten Industriegebietsflächen liegen im ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung. Die im Bebauungsplan festgesetzte eingeschränkte Nutzungsart wirkt sich zusätzlich mindernd aus. Durch den geplanten Radweg entlang der verlängerten Boschstraße und den Fuß- und Radweg im Bereich des alten Wiesenweges wird der Erholungsfunktion ausreichend Rechnung getragen.

Bezogen auf die Planungen dieses Teilbereiches der Nordumgehung ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Das Schallgutachten der Firma AKUS GmbH, Bielefeld, 2004, hat belegt, dass die zulässigen Grenzwerte nach der 16. BImSchVO eingehalten werden und gesundheitliche Belastungen für die Anlieger an den Straßen Völlinghauser Straße, Beskidenweg, von-Eichendorff-Straße, Dolomitstraße und Lippstädter Straße nicht zu erwarten sind.

Planungsübergreifend betrachtet ist festzuhalten, dass die Anwohner im Kernort Anröchte zur Zeit erheblichen Verkehrsbelastungen ausgesetzt sind (Verweis zum Verkehrsgutachten). Betroffen sind lt. Stand vom 01.01.2005 insgesamt 255 Einwohner an der Brückenstraße, 183 Einwohner an der Kliever Straße, ca. 235 Einwohner an der Hauptstraße, 47 Einwohner an der Lippstädter Straße und 97 Einwohner an der Völlinghauser Straße. Die v.g. Straßenzüge dienen der Erschließung der Gewerbegebiete Anröchte-West und Anröchte Nord sowie der gewerblichen Bebauung an der Völlinghauser Straße und werden darüber hinaus für den Steinlastverkehr zwischen Anröchte und Klieve genutzt. Durch den Bau der Nordumgehung würde eine spürbare Verbesserung der Lebensqualität der 817 betroffenen Anwohner eintreten.

Betrachtet man die Gesamtsituation zum Schutzgut Mensch, so überwiegen aufgrund der v.g. Zahlen die Vorteile der Planung. Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und die möglicherweise nicht messbare Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der Nähe zur Trasse für die 16 Anwohner am Beskidenweg/ Lippstädter Straße 22 führen nicht zur Erheblichkeit.

Die Schutzgüter „**Tiere und Pflanzen**“ werden durch die Planung im allgemeinen nicht stark beeinträchtigt, da keine gefährdeten Pflanzenarten überplant werden. Aufgrund der vorherrschenden Strukturarmut im überwiegenden Geltungsbereich des Plangebietes sind die Auswirkungen daher durch die getroffenen Festsetzungen und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar bzw. minimierbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen könnten allenfalls im Bereich der Lobbenbachquerung auftreten. Durch die getroffenen Minimierungs-, Ausgleichs-/Ersatz- und auch Pflegemaßnahmen (LBP, S. 43 ff.) werden die wesentlichen Eingriffe für die Tierwelt auch hier gemildert und die Zerstörung bzw. Störung von Biotopen ausgeglichen, indem geeignete Lebensräume auf Dauer neu geschaffen bzw. wiederhergestellt werden (z.B. Neuanlagen von Sukzessionsflächen im Steinbruch, Erhalt des Hohlweges, ...), so dass der Verlust in angemessener Weise ausgeglichen wird. Die prognostizierten Immissionen (Lärm, Erschütterungen) lassen sich durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung (max. 70 km/h) auf der Planstraße ebenfalls angemessen mindern.

Keine akute Gefährdung bzw. erhebliche Beeinträchtigung besteht auch für die streng geschützten bzw. nach der Roten Liste, NRW, gefährdeten Vogel- und Amphibienarten. Der als Nahrungsgast gastierende Eisvogel beschränkt sich auf den nördlichen Teil der Lobbenbachaue. Eine mögliche Gefährdung durch Querungsflüge über die neue Straße ist aufgrund der südlich angrenzenden Biotopstrukturen nicht anzunehmen. Bei Flügen entlang des Lobbenbaches sichert die ausreichende Dimensionierung des Durchlasses vor einer Gefährdung, da der Eisvogel hindurchfliegen kann. Der Baumfalke, die Schafstelze brüten abseits der Straßentrasse. Aufgrund der Ökologie der Arten (Nahrungssuche im Luftraum beim Baumfalken, Bindung an die Feldflur mit Ackerflächen / Schafstelze und Brachen / Feldschwirl) ist keine akute Gefährdung durch die neue Straße gegeben.

Die Schafstelze und die Feldlerche, die auf den zu überplanenden Ackerflächen nachgewiesen worden ist, findet aufgrund der freien Feldflur in Richtung Norden ausreichend Ersatzflächen und wird, wie in der Vergangenheit bewiesen, aufgrund der Nähe zu den gewerblichen Bauflächen nicht beeinträchtigt.

Der Kammmolch wurde im Steinbruchgewässer, östlich der L 734, festgestellt. Der Kammmolch besitzt eine stärkere Gewässerbindung als die anderen Molcharten. Die im

westlichen Bereich vorhandenen Gewässer sind z.B. aufgrund von Fischbesatz auch weniger für diese Art geeignet. Er wird durch die neue Straße nicht beeinträchtigt. Dieses gilt auch für die Grünfrösche und die Geburtshelferkröte, die in größerer Zahl in den Steinbrüchen bzw. an und in den Steinbruchgewässern festgestellt worden sind. Auch hier gibt es keine Anhaltspunkte für nach Süden gerichtete Zu- und Abwanderungen. Die Arten leben ganzjährig überwiegend in den nördlich der Trasse gelegenen Steinbrüchen. Ein wichtiger Verbindungskorridor ist die Lobbenbachaue, die durch die Erhaltung des Hohlweges nutzbar bleibt.

Die Vorkommnisse der ungefährdeten Amphibienarten Erdkröte und Feuersalamander liegen im Geltungsbereich des Plangebietes, werden jedoch nicht überplant.

Die als erheblich einzustufenden Baustellenimmissionen lassen sich dadurch mindern, indem auf befestigten Plätzen zurückgegriffen werden soll.
(LBP, S. 25 – 27)

Die ökologischen **Bodenfunktionen** werden durch die Planung zum Teil erheblich beeinträchtigt. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 finden Flächenverbrauch und Bodenversiegelungen in erheblichem Umfang statt. Ebenso ist in einem Industriegebiet mit einer erhöhten Gefährdung durch Schadstoffe zu rechnen. Die v.g. möglichen Auswirkungen sind typisch für ein Industriegebiet. Durch die festgesetzte eingeschränkte Nutzungsart, die Gestaltungsfestsetzungen (bezüglich der Anlegung von Stellplätzen) und die Grünfestsetzungen im Plangebiet lassen sich jedoch die Beeinträchtigungen angemessen mildern.

Der rechnerische Eingriffsausgleich innerhalb des Plangebietes beläuft sich auf rd. 50 %. Die Auswirkungen auf die übrigen Bodenfunktionen lassen sich durch die getroffenen Minimierungsmaßnahmen (Bsp.: Baustelleneinrichtung auf vorwiegend befestigten Plätzen) ebenfalls verringern.

Das Schutzgut **Wasser** wird in seinen Funktionen zum Teil erheblich beeinträchtigt. Durch die geplante Ableitung des Oberflächenwassers über straßenbegleitende Mulden mit anschließender angestrebter Versickerung im Regenüberlauf-/Regenklärbecken bzw. Einleitung in den Lobbenbach können die Beeinträchtigungen effektiv gemindert und eine Grundwasserabsenkung vermieden werden.

Das Schutzgut **Landschaft** ist durch die Planung nur geringfügig betroffen. Gründe hierfür sind die unterschiedlich vorhandenen Nutzungen und Strukturen im Umfeld (Steinabbaugebiete, Gewerbegebiet, überörtliches Straßennetz), die sich bereits negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Durch die festgesetzten Pflanzgebote (20 m breite Heckenanpflanzung an der Westseite des Plangebietes und Pflanzstreifen entlang der Boschstraße und des Fuß- und Radweges) und die im LBP getroffenen Ausgleichsmaßnahme für die Nordumgehung (Uferstreifen entlang des Lobbenbaches, Anlegung einer Sukzessionsfläche im Steinbruch) können die zusätzlichen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen effektiv ausgeglichen bzw. gemindert werden.

Die Veränderungen bezogen auf die Schutzgüter **Luft und Klima** sind aufgrund der Vorbelastungen (B 55, Gewerbegebiet Anröchte-West, Steinabbaugebiete) von unerheblicher Bedeutung.

Eine Betroffenheit bei dem Schutzgut **Kultur- und Sachgüter** ist nicht zu erwarten. Maßnahmen erübrigen sich in diesem Zusammenhang.

c) Eingriffsbilanzierung

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** nach dem BNatSchG bzw. LG NRW abzuarbeiten.

Ausgeglichen ist danach ein Eingriff, wenn keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Durch die in Kap. 9.4 getroffenen Minimierungsmaßnahmen soll der Eingriff auf das Notwendigste reduziert werden.

Grundlage für die Bilanzierung ist eine Bewertung des aktuellen Wert-Zustands des Naturhaushaltes vor und nach Realisierung der Planung.

Hinweis:

Die Bilanzierung erstreckt sich nur auf die Flächen im Plangebiet, auf denen eine Industriegebietsnutzung festgesetzt worden ist bzw. auf das Teilstück der Boschstraße bis zum Einmündungsbereich in den Wirtschaftsweg nach Völlinghausen. Sie umfasst nicht die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Lobbenbachquerung, beginnend ab dem Einmündungsbereich Wirtschaftsweg nach Völlinghausen/Nordumgehung bis zur weiter östlich gelegenen Einmündungsstelle in die Völlinghauser Straße. Der Ausgleich dieses Eingriffs ist Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“.

Für die Bewertung des Eingriffs im Bereich der Querungsstelle sind die Ausführungen im LBP zugrunde gelegt worden. Die Erweiterung der vorhandenen Querungsstelle ist danach sowohl unter landschaftsökologischen und –ästhetischen Gesichtspunkten betrachtet worden. Für den landschaftsästhetischen Ausgleich ist die Anlegung eines mindestens 10 m breiten und insgesamt 0,7 ha großen Uferstrandstreifens an der Westseite des Bachlaufes, nördlich des Brückenbauwerkes, geplant. Der ökologische Ausgleich ist in der Gesamtbilanzierung enthalten (LBP, S. 28 ff).

Tab. 7: Kompensationsflächenbedarf

Ist-Nutzung		Größe – qm -	Ist-Ausgangswert
Versiegelte Flächen (Wirtschaftswege)		4.616	0
Straßenbegleitgrün Gehölzaufwuchs	mit	2.300	6.900
Ackerland		82.585	165.170
Grünland (Fettweide)		7.355	29.420
Grünlandbrache		3.000	12.000
Gesamt			213.490

Der Ausgangszustand des Plangebietes beläuft sich auf 213.490 Pkt. Er errechnet sich Flächengröße multipliziert mit dem Wert der heutigen Nutzung auf dieser Fläche.

d) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung - „Status-quo-Prognose“

Bei Nichtdurchführung der Planung treten die prognostizierten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter (insbesondere Boden, Wasser) und sonstigen Umweltbelange nicht auf.

Die sog. Nullvariante, bezogen auf die Ausweisung neuer Industriegebietsflächen, trägt langfristig zur Stagnation des Wirtschaftsstandortes Anröchte bei und schafft darüber hinaus

keine neuen Arbeitsplätze zur Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Des weiteren wirkt sich die Nullvariante in Bezug auf die Verbindungsstraße nachteilig auf die Standortbedingungen der heimischen Gewerbetreibenden aus und führt für die 817 Anwohner an der Brücken-, Kliever-, Völlinghauser- und Haupt- und Lippstädter Straße aufgrund der prognostizierten Bevölkerungszunahme bis zum Jahr 2015/2020 zu einer zunehmenden Beeinträchtigung der Wohnfunktion (Schutzgut Mensch).

Im übrigen wird auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes verwiesen. Der Flächennutzungsplan hat bereits im Zeitpunkt der Aufstellung, 1978, ein Großteil des Plangebietes als gewerbliche Baufläche dargestellt. Durch die 15. Flächennutzungsplanänderung erfolgte lediglich eine Anpassung an die aktuelle Planung. Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Trassenverlauf rechtswirksam dargestellt worden. Die in der UVS durchgeführte Alternativprüfung (Nullvariante und Variante II) einschl. Handlungsempfehlung ist nicht mehr Gegenstand dieses Umweltberichts. Die Variante I, die den Lobbenbach im Bereich des vorhandenen Brückenbauwerkes quert, wird im Wege der Abschichtung übernommen.

9.3 Vermeidungsmaßnahmen

Nach dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot als Teil der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 BNatSchG, § 4 Abs. 4 LG NRW ist die Gemeinde Anröchte verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden.

An dieser Stelle wird ebenfalls auf die im Rahmen der Aufstellung zur 6. Flächennutzungsplanänderung durchgeführte Alternativprüfung (Gegenstand der UVS) verwiesen, die 2 Trassenvarianten mit der Nullvariante vergleicht und zu dem Ergebnis führt, dass aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes die sogenannte Nullvariante die günstigste ist. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist jedoch die mit dem Bau der Trasse verbundene erhebliche Entlastung des Ortskernes zum Schutz der Menschen höher zu bewerten, als die ökologisch günstigere Nullvariante.

Gleiches gilt auch für die Darstellung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan (15. Flächennutzungsplanänderung). Mit Aufstellung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Anröchte das Ziel, den gewerblichen Nutzung zentralisiert im Nord-Westen von Anröchte anzusiedeln.

Die Abwägungsergebnisse werden nach der im Bauplanungsrecht geltenden Abschichtungsregelung unverändert übernommen.

Der Eingriff ist notwendig und damit nicht vermeidbar.

9.4 Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. 21 Abs. 1 BNatSchG, § 4 Abs. 4 LG NRW sieht vor, dass nicht vermeidbare Eingriffe zu minimieren sind.

Hinweis:

Die bezüglich der Erweiterung der Querungsstelle über den Lobbenbach in der UVS und dem LBP getroffenen Minimierungsmaßnahmen sind Inhalt dieses Bebauungsplanes und gleichzeitig nachrichtlich auch in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 32 mit aufgeführt worden (näheres siehe UVS S. 101 u. 102; LBP S. 43 – 49).

Folgende Minimierungsmaßnahmen sind seitens der Gemeinde Anröchte geplant:

1. Die Beschränkung von Nebenanlagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen soll eine zunehmende Bebauungsdichte verhindern und den Grünflächenanteil pro Baugrundstück sichern.
2. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Immissionen bezogen auf das Schutzgut Mensch sieht der Bebauungsplan die Nutzungsart „Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung“ vor.
3. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen die Nutzung von Solarenergie.
4. Die Baustelleneinrichtung wird weitestgehend auf vorhandenen befestigten Plätzen stattfinden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.
5. Der Saum entlang der Straße und die sonstigen Grünflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen (LBP, S. 48, 49, Maßnahmenkarte).
6. Das gewählte Trennsystem mit Ableitung des Oberflächenwassers in das Regenüberlaufbecken nördlich des Plangebietes trägt zur Verbesserung der Oberflächenfunktionen bei.
7. Das ursprünglich auf einer Grünfläche südlich des Brückenbauwerkes geplante Regenrückhaltebecken ist unter landschaftsökologischen Gesichtspunkten auf eine Ackerfläche, nördlich der Querungsstelle und westlich des Bachlaufes verlagert worden. Das geplante Becken liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes und berührt nicht das Schutzgebiet Lobbenbachtal. Der Schutzabstand von mindestens 10 m ab der Böschungskante wird durch den in diesem Bereich geplanten Uferstrandstreifen (Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 im LBP) gewährleistet.
8. Das geplante Regenrückhaltebecken soll möglichst natur gestaltet werden. Eine Versickerung des zugeführten Niederschlagswassers (Gewerbegrundstücke, Teilstück der Nordumgehung) vor/alternativ zur Einleitung in den Lobbenbach und damit der Bau eines kombinierten Regenrückhalte- und Regenklärbeckens wird geprüft.
9. Zur Vermeidung der Zerschneidung von Erholungsräumen bleiben vorhandene Wegebeziehungen zum Teil erhalten bzw. werden durch geeignete neue ersetzt (Bsp.: Wegebeziehung Anröchte – Völlinghausen, Radweganlage entlang der Nordumgehung, Fuß- und Radweg als Ersatz für den Wiesenweg).
10. Der Durchlass des Lobbenbaches wirkt nicht als Wanderbarriere. Das Kastenprofil wird entsprechend tief angelegt, dass sich innerhalb des Bauwerkes eine Gewässersohle aus natürlichem Geschiebe bilden kann. Von einem technischen Sohlen- und Uferbau wird abgesehen. Eine ausreichende lichte Höhe des Durchlasses gemäß „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ wird gewährleistet. Sie beträgt wenigstens 1/10 der überbauten Gewässerstrecke.
11. Um das Querungsbauwerk über den Lobbenbach als Wanderbarriere für Landtiere und amphibische Tiere zu entschärfen, wird ein beidseitiger Uferstreifen angelegt.
12. Zur Reduzierung der Lärmbelästigung und Verringerung der Unfallgefahr und der Tierverluste wird die Geschwindigkeit auf der Nordumgehung angemessen (im Bereich der Gewerbegebietsausweisung 50 km/h, auf der freien Strecke max. 70 km/h) beschränkt.

13. Um die Qualität der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, ist eine landschaftspflegerische Begleitung des Straßenbaues und der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

9.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinweis:

Auf die Ausführungen im LBP, S. 49 – 62, die Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“ sind, wird verwiesen. Die dort aufgeführten Kompensationsmaßnahmen gehen über den Eingriff des Bebauungsplanes Nr. 32 hinaus und erfassen die Querungsstelle bis zum weiter westlich gelegenen Einmündungsbereich Wirtschaftsweg nach Völlinghausen/Wiesenweg.

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden getroffen:

1. Anlegung eines 20 m breiten Pflanzstreifens entlang der westlichen Plangebietsgrenze

Der im westlichen Planbereich festgesetzte Pflanzstreifen ist als mehrreihige geschlossene Heckenanpflanzung aus heimischen Gehölzen anzulegen. Die Gehölzarten sind im Bebauungsplan detailliert festgelegt worden. Ziel der Maßnahme ist die Akzentuierung des Überganges zwischen Gewerbegebiet und Landschaft durch Anlegung eines angemessenen Grüngürtels.

Die beanspruchte Fläche beläuft sich auf 7.295 qm. Sie ergibt bei einem zugrunde liegenden Grundwert von 7, vermindert auf 6, einen Ausgleichswert von 43.770 Pkt..

2. Pflanzgebot entlang der Erschließungsflächen

Entlang der verlängerten Boschstraße/Nordumgehung und des Fuß- und Radweges ist ein 5 m breites Pflanzgebot festgesetzt worden. Für die Anpflanzung sind heimische Gehölze zu verwenden, die der Bebauungsplan detailliert festsetzt. Zusätzlich ist je 50 qm Pflanzstreifen eine hochstämmige großkronige Stieleiche zu pflanzen.

Ziel der Maßnahme ist die Durchgrünung des Straßenraumes und die Aufwertung des Landschaftsbildes im Plangebiet insbesondere zum Lobbenbachtal hin.

Die beanspruchte Fläche beläuft sich auf 3.374 qm und ergibt bei einem zugrunde liegenden Grundwert von 7, vermindert auf 6, einen Ausgleichswert von 20.244 Pkt.. Die Anpflanzungen der großkronigen Bäume sind dabei nicht gesondert erfasst worden.

3. Anpflanzungen auf dem Baugrundstück – Grünflächen in Industriegebieten

Nach den Gestaltungsfestsetzungen ist je 4 begonnener Stellplätze ein großkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (großfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen) anzulegen. Untergliederte, geschlossene Wandflächen sind mit kletternden und rankenden Pflanzen zu begrünen.

Die Festsetzung soll der Durchgrünung des Baugrundstücks dienen.

Die Maßnahmen sind nicht einzeln sondern pauschal als „Grünflächen in Industriegebieten“ bewertet worden. Hierfür angesetzt ist bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ein verbleibender Anteil von 0,2 pro Grundstück.

Die beanspruchte Fläche beläuft sich auf 17.069 qm und ergibt einen Ausgleichswert von 34.138 Pkt..

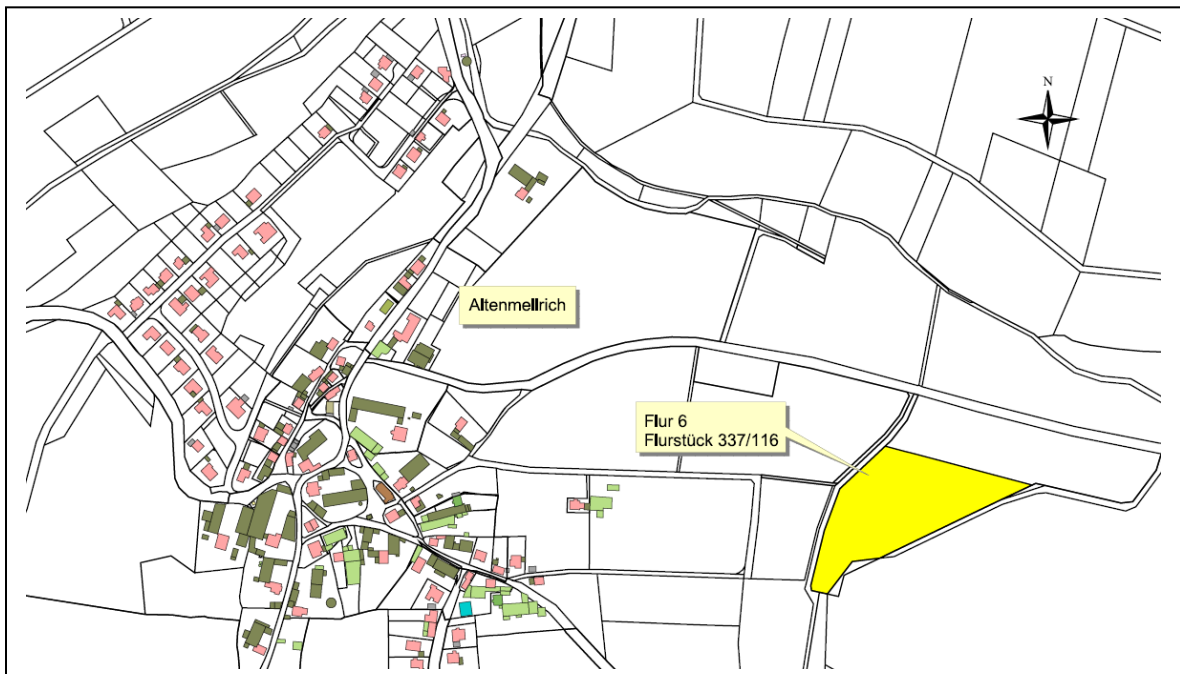
4. Anlegung einer Streuobstwiese auf dem gemeindeeigenen Grundstück Gemarkung Altenmellrich Flur 6 Flurstück 337/116

Die im Eigentum der Gemeinde Anröchte stehende Fläche in der Gemarkung Altenmellrich Flur 6 Flurstück 337/116 soll in eine Wiese mit Streuobstbestand umgewandelt werden. Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, östlich der Ortschaft Altenmellrich. Sie hat eine Gesamtgröße von 17.244 qm, davon findet auf 2.700 qm Waldnutzung und auf 14.544 qm Grünlandnutzung statt.

Ziel ist die Entwicklung eines lockeren Streuobstbestandes auf der vorhandenen Grünfläche, die zur Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen und als Lebensraum für viele verschiedene u.a. gefährdete und seltene Tierarten dienen soll.

Die Maßnahme führt auf der Grünfläche zu einer Wertsteigerung von 3 Punkten. Bei einer Größe von 14.544 qm, ergibt sich ein Ausgleichswert von 43.632 Pkt..

Übersichtsplan:



5. Aufwertung einer Streuobstwiese im Gemeindegebiet Anröchte

Der Gemeinde Anröchte liegt seit Februar 2005 eine Diplomarbeit mit dem Titel „Ressource Streuobstwiese“ vom 17.01.2005 vor. Die Verfasserin hat in ihrer Arbeit die vorhandenen Streuobstwiesen im Gemeindegebiet kartiert und deren Zustand dokumentiert. Im Gemeindegebiet sind insgesamt 233 Bestände mit 3.595 Bäumen erfasst worden. Ergebnis der Dipl.-Arbeit ist, dass viele Bestände aufgrund von mangelnder Pflege vergrast sind und dringender Handlungsbedarf besteht.

Das Ergebnis der Diplomarbeit möchte die Gemeinde aufgreifen, um einen effektiven Beitrag zum Schutz und Erhalt von Streuobstwiesen in ihrer Funktion und ökologischen Bedeutung zu leisten. Streuobstwiesen sind für viele Tiere und Pflanzen ein wichtiger Lebensraum. Sie dienen dem Erosions- und Windschutz, gliedern die Landschaft im Außenbereich und vermitteln dem Erholungssuchenden gleichzeitig eine positive räumliche Wirkung.

Die Gemeinde Anröchte hat anhand der Diplomarbeit die Streuobstwiese in der Gemarkung Berge Flur 4 Flurstück 98, 157 je tw. und Flur 6 Flurstück 66 tw., groß ca.

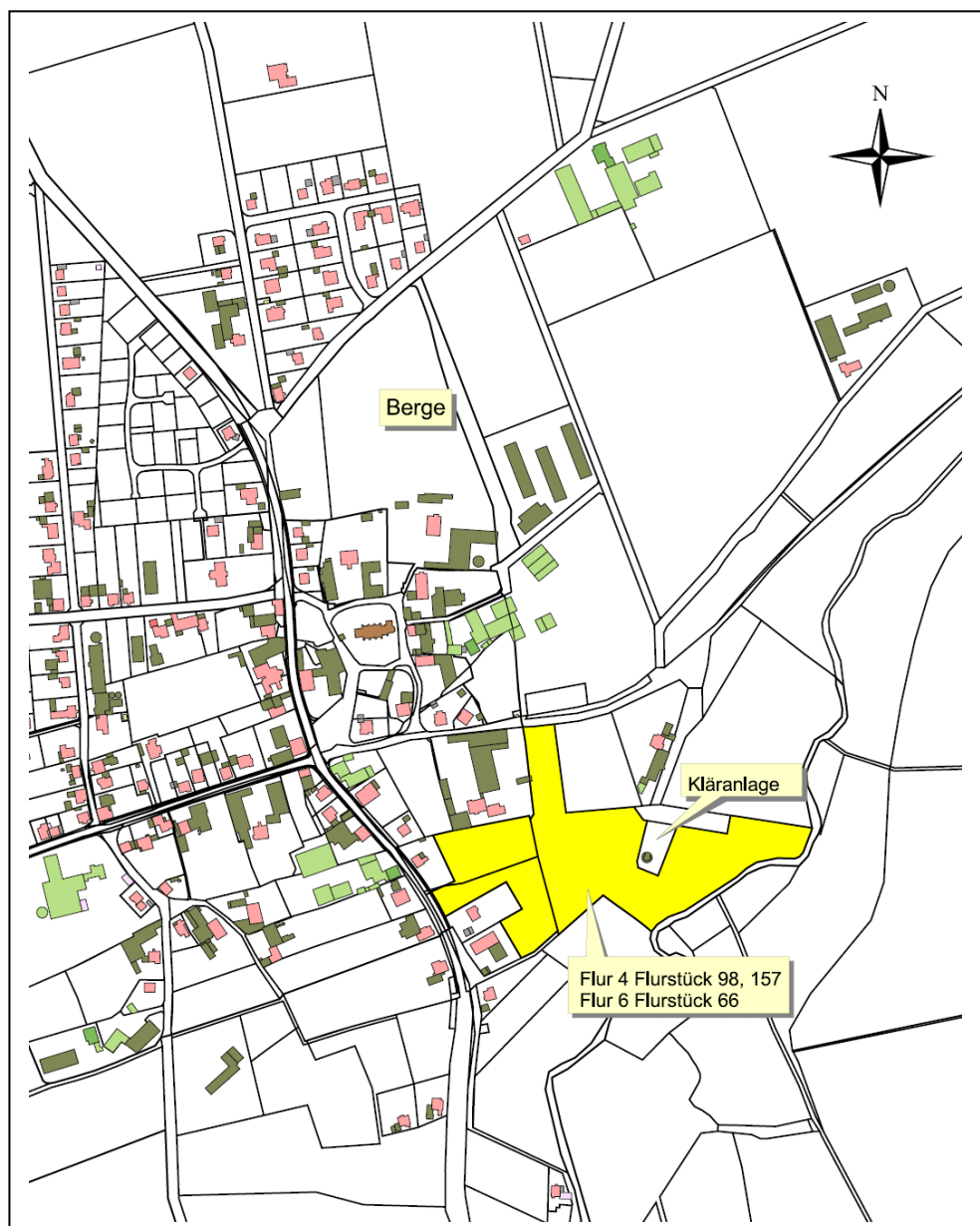
16.000 qm, ausgewählt. Auf der Fläche stehen zur Zeit noch 2 vergreiste Bäume, so dass erhebliches ungenutztes Potential verbleibt.

Die vorgesehene Fläche liegt süd-östlich der Ortslage, im Bereich des alten Kläranlagenstandortes und damit westlich des Naturschutzgebietes „Pöppelsche Tal“. Sie befindet sich nach dem Festsetzungen des Landschaftsplanes 2 in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.1.3 „Agrarbereiche im Bereich der Pöppelsche (Hoinkhauser Bach) südlich der A 44“. Der gesamte angrenzende Bereich ist von Grünland geprägt.

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung eines lockeren Streuobstbestandes zur Aufwertung des Landschaftsbildes und als Lebensraum für viele verschiedene und gefährdete bzw. seltene Tierarten.

Die Maßnahme führt zu einer Wertsteigerung von 3 Punkten und ergibt eine Kompensationsfläche von 48.000 Punkten.

Übersichtsplan:



9.6 Darstellung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Lage der Nordumgehung und die Ausweisung von Gewerbe-/Industriegebietsflächen ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes verbindlich vorgegeben worden. Die damals stattgefundenen Abwägungen und Ergebnisse werden nach der geltenden Abschichtungsregelung unverändert übernommen.

Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebietsflächen beschränkt sich auf den Nord-Westen von Anröchte. Die zu überplanenden Flächen grenzen unmittelbar im Süden an das vorhandene Gewerbegebiet Anröchte-West an und sind ein Verbindungsglied zu den gewerblichen Bauflächen an der Völlinghauser Straße. Der damit bewirkte Lückenschluss dient der Schaffung eines zentralen neuen Gewerbegebietes und führt zu einer konzeptionellen Trennung zwischen Wohnnutzung, vorwiegend im Süden und Osten, und Gewerbenutzung, ausschließlich im Nord-Westen und Norden, die den Zielen des Strukturgutachtens vom Büro ISH, Institut für Stadt-, Standort-, Handelsforschung- und –Beratung Dr. H. Danneberg & Partner GmbH, Düsseldorf-Benrath, entspricht.

Eine Erweiterung der gewerblichen Bebauung in Richtung Westen und Osten scheidet aufgrund der B 55, des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Lobbenbaches (Naturschutzgebiet) und der einzuhaltenden Schutzabstände zu den Siedlungsbereichen von vorneherein aus.

Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist aufgrund der vorgegebenen Strukturen ausschließlich auf den Norden begrenzt. Realistische Alternativplanungen liegen nicht vor.

Die gewählte Straßenführung, beginnend von der Boschstraße, verläuft weitestgehend parallel zur B 55 und den vorhandenen Gasleitungen bis zur vorgegebenen Einmündungsstelle Wirtschaftsweg nach Völlinghausen und führt dann weiter in Richtung Osten über das bestehende Brückenbauwerk am Lobbenbach bis zur Einmündung in die Völlinghauser Straße. Die v.g. Punkte (Gasleitung, Einmündungsbereich, Brückenbauwerk) lassen nur geringfügige Verschiebungen auf der Bebauungsplanebene zu. Berücksichtigt man zusätzlich eine optimale Aufteilung der Grundstücke und ein bedarfsgerechtes Angebot an verschiedenen Größen, so reduzieren sich die Planungsvarianten gegen Null.

Die alternative Überlegung, eine 4-spurige Straße zu errichten, ist wegen des erhöhten Versiegelungsanteils aus ökologischen Gesichtspunkten verworfen worden.

9.7 Beschreibung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Tab. 8: Übersicht der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme	Real beanspruchte Fläche – qm -	Kompensationswert
Bankette	500	1.000
Anlegung eines 20 m breiten Pflanzstreifens entlang der westlichen Plangebietsgrenze	7.295	43.770
Pflanzgebot entlang der Erschließungsflächen	3.374	20.244
Anpflanzungen auf dem Baugrundstück - Grünflächen in GI-Gebieten	17.069	34.138
Anlegung einer Streuobstwiese	14.544	43.632
Aufwertung einer Streuobstwiese im Gemeindegebiet		

	16.000	48.000
Gesamt-Kompensationswert		190.784
Forderung		213.490
Ausgleichsquote		rd. 90 %

Die ersten vier Maßnahmen erfolgen innerhalb des Plangebietes und sind durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Sie erzielen einen Ausgleich von rd. 50 % im Planbereich selbst. Bei den weiteren Maßnahmen handelt es sich um Ersatzmaßnahmen, die an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs stattfinden, und führen insgesamt zu einem Anstieg des Ausgleichs auf rd. 90 %.

Durch die getroffenen Maßnahmen wird dem Ausgleich des Eingriffs ausreichend Rechnung getragen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bleiben nicht zurück.

Eine Vollkompensation von 100 % ist unter Abwägung der Interessen nicht erforderlich. Die vorherrschende Strukturarmut auf den zukünftigen Industriegebietsflächen, verursacht durch eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung, und die Nähe zu dem 35 ha großen Gewerbegebiet Anröchte-West und den gewerblichen Bauflächen an der Völlinghauser Straße sowie zum überörtlichen Straßennetz lassen die Flächen nicht als so ökologisch wertvoll erscheinen, dass Ausgleich von 100 % gerechtfertigt wäre.

Dies gilt nicht für die geplante Lobbenbachquerung. Der Eingriffsausgleich für das Teilstück der Nordumgehung, beginnend von dem Einmündungsbereich Wirtschaftsweg nach Völlinghausen bis zur Anbindung an die Völlinghauser Straße, ist Inhalt des LBP und in den Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“ enthalten. Der errechnete *ökologische und ästhetische Eingriffsausgleich* beläuft sich hier auf 96 %.

9.8 Anpassung des Landschaftsplanes 2 „Erwitte/Anröchte“ im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Flächennutzungsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Sachlage:

Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“ erstreckt sich vorwiegend auf Flächen nördlich der Nordumgehung und erfasst die dort liegenden Abbaugelände. Die Straße, die auch durch den Bebauungsplan Nr.12 „Gewerbegebiet Anröchte West“ V. 2 festgesetzt wird, tangiert geringfügig den südlichen Randbereich der Schutzausweisung. Es werden zum Teil schutzwürdige Grünflächen mit aufstehenden Gehölzen bzw. Biotopen (siehe LBP, S. 23 – 25, Biotoptypenkarte) überplant und durch die geplante Anlage von Böschungen/Aufschüttungen Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorgenommen. Somit liegt ein Teilbereich dieses Bebauungsplanes innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles (siehe Biotoptypenkarte, LBP, Blatt 1).

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes 2 „Erwitte/Anröchte“ (LP) sind gemäß § 34 Abs. 4 LG NW allgemein alle Handlungen innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteiles verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder eines seiner Einzelteile führen könnten (LP 2, S. 120 – 123).

Von den Verbotshandlungen kann jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Planung dem Schutzzweck der Ausweisung nicht widerspricht.

Der Straßenverlauf, beginnend von der L 808 Kliever Straße bis zur L 734 Lippstädter Straße, ist im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung, die seit dem 25.07.2003 rechtswirksam ist, für die weitere Planung verbindlich dargestellt worden. Der Bebauungsplan Nr.12 „Gewerbegebiet Anröchte West“ V. 2 hält das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 1 BauGB ein und berücksichtigt den festgelegten Trassenverlauf.

Die Untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung ist an dem Aufstellungsverfahren zur 6. Flächennutzungsplanänderung mehrfach beteiligt worden. Im Rahmen der Offenlage hat der Kreis Soest in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 05.03.2003 der Planung nicht widersprochen.

Grund für den fehlenden Widerspruch ist der gewandelte Schutzzweck der Ausweisung. Der Sekundärlebensraum „Steinbrüche nördlich von Anröchte“ stellt ein Gesteinsbiotop dar, das durch ständige Veränderungen geprägt ist. Durch die Nutzung des Biotops durch die Steinbruchbetriebe finden regelmäßig Veränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Entfernen von Bäumen und Gehölzen sowie das Anlegen neuer Fahrbereiche statt, die nach dem LP erlaubt sind, jedoch einer dauerhaften Sicherung der vorhandenen Strukturen im Schutzgebiet entgegenstehen. Die Tier- und Pflanzengesellschaften haben sich dieser Nutzung angepasst und erfahren keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die ständigen Veränderungen. Die Veränderungen sind sogar charakteristisch für diesen Biotoptyp und machen den Lebensraum der Steinbrüche aus. Unter Berücksichtigung der Ausgangssituation ist ein Wandel im Schutzzweck eingetreten. Nach Aussagen der Unteren Landschaftsbehörde ist es zukünftig eher wünschenswert, das im Steinbruchgebiet entstandene Salamander-Laichgewässer dauerhaft zu erhalten und eine Verbindung zwischen dem Gewässer und der Lobbenbachaue sicherzustellen.

Der fehlende Widerspruch im Flächennutzungsplanverfahren hat zur Folge, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.12 „Gewerbegebiet Anröchte West“ V. 2 letztendlich eine Anpassung des LP 2 in dem Bereich erfolgt. Die Planung fällt somit nicht mehr unter den im LP aufgeführten Verbotshandlungen und ist mit den Festsetzungen im LP konform. Eine Ausnahmeregelung erübrigt sich damit.

9.9 Zusätzliche Angaben

a) Beschreibung der Methodik

Für die Erfassung der Biotoptypen im Plangebiet sind im Rahmen der UVS Geländebegehungen am 25./26.04., 13.07. und 19.09.2000 erfolgt. Eine Überprüfung dieser Erfassung hat am 15.06.2004 stattgefunden. Zur Ansprache und Darstellung der Biotoptypen wurde der landesweit eingesetzte Kartierschlüssel für die Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen verwendet (LÖBF 1997).

Für die Bewertung des landschaftsökologischen Ist- und Soll-Zustandes ist die vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein – Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe für Eingriffsbewertungen im Rahmen der Bauleitplanung zugrunde gelegt worden.

Hinweis:

*Die Bewertung des Eingriffsausgleichs für das Teilstück der Lobbenbachquerung, beginnend im Einmündungsbereich Wirtschaftsweg nach Völlinghausen bis zur Einmündung in die Völlinghauser Straße erfolgt nach dem Bewertungsrahmen für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft (ARGE Eingriff – Ausgleich 1994) und lehnt sich an die 1986 vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW herausgegebenen „Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“ (ADAM et al. 1986) an. Danach wird die Landschaftsökologie und –ästhetik gesondert bewertet. Dabei wird zunächst der aktuelle Zustand des Naturhaushaltes mittels **landschaftsökologischer und –ästhetischer Kriterien** bewertet. Unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität errechnen sich dann die notwendigen Flächen aus ökologischer und ästhetischer Sicht. Je nach Einzelfall sind die ermittelten Kompensationsflächen zu addieren oder es wird der größere der beiden Werte herangezogen (Indikatorprinzip).*

b) Monitoring

Die prognostizierten Umweltauswirkungen (siehe „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“, S. 15 ff.) werden von der Gemeinde Anröchte im Rahmen eines Monitoring-Konzeptes überwacht, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkennen und ggf. mit geeigneten Mitteln Abhilfe schaffen zu können.

Die Überwachungen erfolgen im Rahmen der jährlichen Inspektion und Pflege der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und werden von der Gemeinde Anröchte durchgeführt.

Weiterhin sollen zum Schutz der Tiere evtl. Tierverluste auf der neuen Strecke erfasst und ausgewertet werden; obwohl im Vorfeld keine Wanderbewegungen in diesem Bereich nachgewiesen werden konnten. Diesbezüglich finden in der Hauptwanderzeit in den ersten 5 Jahren mehrere Begehungen statt. Das Ergebnis der Begehungen wird der Unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt.

Neben der Überwachung der Umweltauswirkungen findet auch gleichzeitig eine Vollzugskontrolle der festgesetzten Verringerungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen statt. Diesbezüglich wird ein internes Ausgleichskataster (GIS) erstellt, dass die betroffenen Flächen markiert, die Maßnahmen auflistet und den zeitlichen Rahmen für die Durchführung festlegt.

Hinweis für die betroffenen Umweltbehörden:

Auf die gem. § 4 Abs. 3 BauGB geregelte Informationspflicht der Umweltbehörden für die Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2, sieht eine Erweiterung des Gewerbegebietes Anröchte-West um ca. 11 ha vor und gleichzeitig die planungsrechtliche Absicherung eines Teilbereiches der neuen Verbindungsstraße zwischen der L 808 Kliever Straße und der L 734 Lippstädter Straße, bezogen auf den Bereich ab der vorhandenen/verlängerten Boschstraße bis zur Einmündung in die Völlinghauser Straße.

Ziele der Planung sind ein bedarfsgerechtes Angebot an Gewerbegrundstücken bereit zu halten, den Wirtschaftsstandort Anröchte auszubauen und einen Beitrag zur verkehrlichen Entlastung der Anwohner im Ortskern zu leisten. Die Ausweisung erfolgt als Industriegebiet mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 9,0. Auf den überbaubaren Flächen östlich des Wiesenweges und nördlich des Lobbenbaches ist, aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und zum Lobbenbachtal hin, eine zunehmend eingeschränkte gewerbliche Nutzung festgesetzt worden.

Die Planung vollzieht sich vorwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und damit in einem struktur- und gehölzarmen Gebiet. In östlicher Richtung quert die Trasse den Lobbenbach im Bereich des vorhandenen Brückenbauwerks, dass von der Schutzausweisung im Landschaftsplan 2 nicht erfasst worden ist. Die weitere Festsetzung der Nordumgehungsstrasse, in östlicher Richtung bis zur L 734, erfolgt über den Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“.

Insbesondere für die Erweiterung des Brückenbauwerkes über den Lobbenbach und den weiteren Verlauf der Nordumgehung Boschstraße bis zur Lippstädter Straße (überwiegend festgesetzt im Bebauungsplan Nr. 32) ist das Büro LökPlan GbR, Anröchte, beauftragt worden, zur Bestandsaufnahme der Umweltsituation eine Umweltverträglichkeitsstudie (2002) und für die Bewertung und den Ausgleich einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (2004) aufzustellen. Zur Beurteilung der Schallsituation für die nahegelegene Bebauung an der im Außenbereich gelegenen Splittersiedlung am Beskidenweg sowie der Wohnbebauung an der Lippstädter Straße, von-Eichendorff-Straße, Dolomitstraße und Völlinghauser Straße ist das Büro AKUS GmbH, Bielefeld beauftragt worden, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Das Schallgutachten (2004) kommt zu dem Ergebnis, dass die Nordumgehung keine Beeinträchtigung für diese Wohnbereiche darstellt und die ermittelte Belastung zum Teil deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegt.

Die Planung berührt alle Schutzgüter, betrifft jedoch unmittelbar keine besonders schützenswerten Strukturen. Das geplante Brückbauwerk über den Lobbenbach liegt außerhalb des festgesetzten Naturschutzgebietes „Güllerbach/Lobbenbach“. Aufgrund der unmittelbaren Nähe kämen als mögliche Beeinträchtigungen eine zunehmende optische Zerschneidung zusammenhängender Räume bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, Wanderstrecken oder Revieren in Betracht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei der Maßnahme um die Verbreiterung eines bereits vorhandenen Brückenbauwerkes handelt und damit entsprechende Vorbelastungen in diesem Bereich vorzufinden sind. Durch die geringfügige Überschneidung mit dem geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbrüche nördlich Anröchte“ werden ebenfalls keine schützenswerten Biotope betroffen.

Durch die Verringerungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine rechnerische Kompensation von rd. 90 % erzielt. Der Ausgleich für den Eingriff im Bereich des Brückenbauwerkes ist in den für den Bebauungsplan Nr. 32 getroffenen Kompensationsmaßnahmen enthalten und beruht auf Berechnungen des LBP's, die sowohl den landschaftsökologischen als auch den –ästhetischen Eingriff bewerten und eine Ausgleichsquote von 96 % erreichen.

Für den Vollzug der Kompensationsmaßnahmen soll ein Ausgleichsflächenkataster angelegt werden. Ebenso werden mögliche erhebliche planbedingte Umweltauswirkungen auch nach Abschluss der Planung überwacht.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich der geplanten Trasse befinden sich keine Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse des tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

11. Bodenschutz

Im Kataster über Altlastverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Randbereich die Altlastverdachtsfläche „Ehemalige Deponie der Gemeinde Anröchte Völlinghauser Straße“ (4415/28) betroffen. Die Planung des neuen Knotenpunktes Völlinghauser Straße/Nordumgehung tangiert einen Teilbereich der Verdachtsfläche.

Bei der v.g. Fläche handelt es sich um Altlastverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG, bei der lediglich der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Weitere Untersuchungen zur Klärung des Verdachtstatbestandes erübrigen sich, da die Altlastverdachtsfläche der geplanten Nutzungsart „Straßennutzung“ nicht entgegensteht und städtebauliche Missstände durch die Planung nicht hervorgerufen werden. Aufgrund der verträglichen Nutzung erübrigen sich auch entsprechende Sanierungsmaßnahmen.

In Anlehnung an den öffentlichen Belang „sachgerechter Umgang mit Abfällen“ ist, sofern im Bereich der Altlastverdachtsfläche Auskofferungsarbeiten, Arbeiten im Untergrund oder Entsorgungsmaßnahmen notwendig sind, in Abstimmung mit der Abt. Abfallwirtschaft des Kreises Soest ein Altlasten-Gutachter zu bestellen, der die Arbeiten begleitet. Die Entsorgung/Verwertung von Materialien aus dem Bereich der Verdachtsfläche wird ebenfalls mit der Abt. Abfallwirtschaft des Kreises Soest abgestimmt.

Sollten im übrigen bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend ebenfalls zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.

Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 qm Fläche, z.B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.

In NRW besteht eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse. Damit soll die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z.B. Metall) gefördert werden. Informationen finden Sie im Internet unter www.alois.info.de oder bei der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Herr Ruthe, Tel.: 02921/353102.

Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist der Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist spätestens zwei Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen

12. Bodenordnende Maßnahmen

Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse soll auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Der Entzug der benötigten Flächen wird einvernehmlich geregelt. Die betroffenen Eigentümer und Pächter sind/werden über die Planung frühzeitig informiert/worden.

Die Inanspruchnahme der Fläche für die Ersatzmaßnahme „Schutz und Erhalt einer Streuobstwiese im Gemeindegebiet“ wird im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen.

13. Technische Gestaltung der Trasse

Die nachfolgenden Angaben gelten für die gesamte Boschstraße/Nordumgehung. Der betroffene Teilbereich, der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt, hat eine Länge von rd. 240 m und beginnt bei rd. Bau-km 0 + 605 bis Bau-km 0+945.

13.1 Trassierung

Zwangspunkte waren:

- Anbindung an den bereits ausgebauten Abschnitt der Boschstraße bei Bau-km 0 + 337,5
- Anbindungen der Völlinghauser Straße bei Bau-km 0+778,59 und Bau-km 0 + 928,43
- Naturschutzgebiet südlich der Trasse bei Bau-km 0+825 bis 0+900
- Natürliche Quellen mit Salamander-Populationen bei Bau-km 1+175
- Steinbrüche (nördlich aktiv, südlich ausgebeutet) von Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+550
- Bebauung südlich bei Bau-km 1+150
- Kreuzung mit der Eisenbahn bei Bau-km 1+625
- Anbindung an die L 734 Lipstädter Straße bei Bau-km 1 + 775

Die Gesamtlänge der Nordumgehung beträgt 1,44 km

Trassierungsgrenzwerte von km 0+337,5 bis 0+700:

Im Grundriss $R_{\max} = 500 \text{ m}$ $R_{\min} = 80 \text{ m}$

Im Aufriss Ausrundung Kuppe $R = 2000$
 Ausrundung Wanne $R = 1500 \text{ m}$

Trassierungsgrenzwerte von 0+700 + 1+775 sind:

Im Grundriss $R_{\max} = 300 \text{ m}$ $R_{\min} = 100 \text{ m}$
 $A_{\max} = 110$ $A_{\min} = 65$

Im Aufriss

Ausrundung Kuppe Rmax= 3705 m Rmin = 909 m
Ausrundung Wanne Rmax= 3245 m Rmin = 650 m

Bei der Trassierung im Aufriss wurde im Bereich bis Bau-km 0+700 dem Geländeverlauf weitgehend gefolgt. Ab Bau-km 0+700 erfordert das durch die Steinbrüche sehr bewegte Gelände in Teilbereichen größere Erdbewegungen. Eine erhebliche Abweichung vom Geländeverlauf stellt sich lediglich im Bereich der Kreuzung der Bahnlinie dar. Hier wird die Höhenlage der Gradienten durch das erforderliche Kreuzungsbauwerk bestimmt.

13.2 Querschnitt

Die Querschnittsaufteilung der Nordumgehung ist wie folgt geplant:

Von Bau-km 0+337,5 bis Bau-km 0+800:

Von links nach rechts:

Bankett	1,50 m
Fahrbahn	6,50 m
Schutzstreifen	0,50 m
Geh-/Radweg	2,25 m
Bankett	0,50 m

Kronenbreite 11,25 m

Von Bau-km 0+800 bis Bau-km 1+775:

Von links nach rechts:

Böschung entsprechend dem angrenzenden Gelände	
Bankett	1,50 m
Fahrbahn	6,50 m
Bankett	1,50 m
Entwässerungsmulde	2,50 m
Bankett	0,50 m
Rad-Gehweg	2,25 m
Bankett	0,50 m

Böschung entsprechend dem angrenzenden Gelände

Kronenbreite 15,25 m

13.3 Kreuzungen und Einmündungen

Im Zuge der Gesamtmaßnahme sind mehrere Knotenpunkte auszubauen.

- Bei Bau-km 0+775
Anschluss der Völlinghauser Straße nach Norden
- Bei Bau-km 0 + 925
Anschluss der Völlinghauser Straße nach Süden und Zufahrt zum Steinbruch nördlich der Trasse (Anbindung Hohlweg)
- Bei Bau-km 1 + 475
Zufahrt zum Steinbruch nördlich der Trasse
- Bei Bau-km 1 + 775

Anbindung an die L 734 Lippstädter Straße

Für die Ausbildung dieses Knotenpunktes wurden unterschiedliche Lösungen untersucht. Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau wurde der nun vorgesehenen Lösung der Vorzug gegeben.

Bei der Konstruktion wird auf die spätere Anlage eines Radweges an der Westseite der L 734 (Anröchte – Erwitte) bereits Rücksicht genommen.

Um einen sicheren Verkehrsablauf im Zusammenhang mit der vorhandenen Zufahrt zu dem Gewerbebetrieb gegenüber der Anbindung zu gewährleisten, wird auch von Norden kommend eine Linksabbiegespur angelegt.

13.4 Baugrund/Erdarbeiten

Beim derzeitigen Planungsstand wird von den örtlichen Erfahrungen ausgegangen. Im weiteren Verlauf der Entwurfsbearbeitung wird ein Streckengutachten in Auftrag gegeben. Auf die Ergebnisse aus diesem Gutachten wird Rücksicht genommen.

13.5 Ingenieurbauwerke

Ein Ingenieurbauwerk ist die Brücke über die Eisenbahn bei Bau-km 1 + 625.

Das Brückenbauwerk wird in enger Abstimmung mit dem Betreiber der Bahnlinie (Westfälische Landeseisenbahn) geplant und ausgeführt.

Der Querung des Lobbenbachs bei Station 0+900 wird bei jetzigem Planungsstand mit einer Verbreiterung des vorhandenen Rohdurchlasses ausgeführt.

14. Flächenbilanz

Festsetzung im Bebauungsplan	Größe
Baufläche	85.345
Grünfläche	10.669
Verkehrsfläche	8.535
Sonstige Flächen (Leitungsrecht, Wasser)	1.846
gesamt	106.395

15. Kosten

Kostenart	Betrag
Baukosten Nordumgehung	2,447 Mio. EUR
Grunderwerb	0,284 Mio. EUR
Ingenieurleistungen	0,049 Mio. EUR
Kanalisation (Trennsystem)	0,170 Mio. EUR
gesamt	2,780 Mio. EUR

Die Baukosten, die Grunderwerbskosten und die Ingenieurleistungen beziehen sich auf die gesamte Trasse der Nordumgehung.

Eine Finanzierung erfolgt durch eine Förderung nach dem Verkehrsfinanzierungsgesetz und Eigenmittel der Gemeinde.

16. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Gewerbegebietes Anröchte-West um ca. 20 ha ist erstmals am 23.01.2001 gefasst worden. Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V, hat in der Zeit vom 12.09. bis 20.10.2000 stattgefunden. Aufgrund der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen ist das Bebauungsplanverfahren anschließend in die Bebauungspläne Nr. 12, Teil V.1 und V.2 aufgeteilt worden. Die angeführten Umweltaspekte sind in der zwischenzeitlich erstellten Umweltverträglichkeitsstudie (2002) und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Entwurf 2004, vorläufige Endfassung 2005) abgearbeitet worden, so dass das Verfahren fortgesetzt werden kann.

Zusammen mit dem Beschluss zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein neuer Aufstellungsbeschluss am 18.05.2004 gefasst worden.

Das Offenlegungsverfahren hat in der Zeit vom 19.07.2005 bis 19.08.2005 stattgefunden. Die Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Begründung an den entsprechenden Stellen eingearbeitet worden und berühren nicht die Grundzüge der Planung. Der Satzungsbeschluss ist am 08.11.2005 gefasst worden

Anröchte, im November 2005

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister

Holtkötter